



- Beschlusskammer 3 -

BK 3a-11/022

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren
aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.09.2011 wegen der Genehmigung von Entgelten für Kollokationen und Raumlufttechnik im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung.

Beigeladene:

1. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. EFN eifel-net Internet Provider GmbH, Bendenstraße 31, 53879 Euskirchen, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. ACO Computerservice GmbH, Angersbachstraße 14, 34127 Kassel, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Plusnet GmbH & Co. KG, Mathias-Brücken-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch die Plusnet Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,
5. Colt Technologies Services GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt / Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Germany Verwaltungs GmbH, diese jeweils vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
8. EWE TEL GmbH, Cloppenburgstraße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
10. Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch die Geschäftsführung.

11. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53225 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
12. M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorggraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. ODR Technologie Services GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen, vertreten durch die Geschäftsführung,
14. mr. Next id GmbH, Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:
der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch den Vorstand

der Beigeladenen zu 2:

Juconomy Rechtsanwälte
Graf-Recke-Str. 82
40239 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Schramm und
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

auf die mündliche Verhandlung vom 20.10.2011 beschlossen:

1. Die Entgelte für Kollokationsleistungen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung werden, soweit es die Entgelte unter Ziffer 1.11 für die „VDSL-Einspeisung am HVT“ und unter Ziffer 1.7.b.2 für die „Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase (Raumluftechnik ohne bauliche Maßnahme)“ betrifft, nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG rückwirkend ab dem 01.07.2010 bzw. ab dem 01.11.2010, im Übrigen ab dem 01.12.2011 wie folgt genehmigt:

1 Einmalige (Bereitstellungs-)Entgelte

1.1	Bearbeitungspauschalen <u>vor Angebotsanforderung</u> (bei erstmaliger Herrichtung und Erweiterung der HVT-Kollokation – nicht bei Rückbaumaßnahmen und KVVz-Kollokation)	
	a. Begehung für Kollokation	121,67 €
	b. Auftragsabwicklung und Fakturierung einer Begehung	133,30 €

1.2	Bearbeitungspauschalen und sonstige Entgelte <u>für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung</u> (bei erstmaliger Herrichtung und Erweiterung der HVT-Kollokation und KVz-Kollokation sowie auch für Raumluftechnik – nicht bei Rückbaumaßnahmen)
a.1 Verbindungskabel, wenn die Projektierung eine Kabelmontage beinhaltet	185,86 €
a.2 Verbindungskabel, wenn die Projektierung keine Kabelmontage beinhaltet	161,42 €
b. KVz-Zuführungskabel	116,39 €
c. Kollokationsfläche einschließlich Niederspannungsversorgung (in Verbindung mit Projektierung des Verbindungskabels bei erstmaliger Bereitstellung oder ggf. bei Erweiterungsmaßnahmen für Kollokation soweit Angebot bei der STRABAG angefordert wird)	319,53 €
d. Raumluftechnik (soweit Angebot bei der STRABAG angefordert wird)	392,26 €
e. Zusätzliche Sonstige Leistungen (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material) werden gemäß Preisliste „Montage nach Aufwand, Stand 01.04.2010, verrechnet. Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.	Nach Aufwand

1.3	Bearbeitungspauschalen <u>für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes</u> (bei erstmaliger Herrichtung und Erweiterung der HVT-Kollokation und KVz-Kollokation nicht bei Rückbaumaßnahmen)
a. einmalig, je erstmaliger Herrichtung und je Erweiterung von Kollokation	160,40 €
b. einmalig, je erstmaliger Herrichtung und je Erweiterung der Raumluftechnik	111,03 €

1.4	Bearbeitungspauschale <u>für Begehung im Rahmen der Angebotsannahme</u> (bei erstmaliger Herrichtung und Erweiterung der HVT-Kollokation – nicht bei Rückbaumaßnahmen und KVz-Kollokation)
einmalig, je Begehung	121,67 €

1.5	Bearbeitungspauschalen und sonstige Entgelte <u>für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung</u> im Rahmen der Bauphase (bei erstmaliger Herrichtung, Erweiterung und Rückbau von HVt- bzw. KVz-Kollokation – in die Pauschalentgelte für die KVz-Kollokation sind bereit sämtliche Material- und Montageleistungen eingepreist)	
a.1	für Verbindungskabel, wenn Auftrag eine Kabelmontage beinhaltet	
a.1.1	im Falle der Herrichtung und Erweiterung	534,33 €
a.1.2	im Falle von Rückbaumaßnahmen	478,10 €
a.2	für Verbindungskabel, wenn Auftrag keine Kabelmontage beinhaltet	
a.2.1	im Falle der Herrichtung und Erweiterung	307,74 €
a.2.2	im Falle von Rückbaumaßnahmen	266,18 €
b.1	für KVz-Zuführungskabel bis zu 100 DA (inklusive Material und Montage)	
b.1.1	im Falle der Herrichtung	724,09 €
b.1.2	im Falle von Rückbaumaßnahmen	425,13 €
b.2	für KVz-Zuführungskabel für jede weiteren 100 DA (inklusive Material und Montage)	
b.2.1	im Falle der Herrichtung	161,01 €
b.2.2	im Falle von Rückbaumaßnahmen	74,72 €
c.	für Kollokationsfläche einschließlich Niederspannungsversorgung (in Verbindung mit erstmaliger Bereitstellung und ggf. bei Erweiterungsmaßnahmen, soweit Angebot bei der STRABAG angefordert wird)	
c.1	im Falle der Herrichtung und Erweiterung	324,82 €
c.2	im Falle von Rückbaumaßnahmen	299,34 €
d.	für Raumluftechnik (in Verbindung mit erstmaliger Bereitstellung und ggf. bei Erweiterungsmaßnahmen, soweit Angebot bei der STRABAG angefordert wird)	
d.1	im Falle der Herrichtung und Erweiterung	200,82 €
d.2	im Falle von Rückbaumaßnahmen	183,10 €
e.	Zusätzliche Sonstige Leistungen (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material) werden gemäß Preisliste „Montage nach Aufwand, Stand 01.04.2010, verrechnet. Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.	Nach Aufwand

1.6	Entgelte <u>für Montageleistungen</u> im Rahmen der Bauphase		
	(bei erstmaliger Herrichtung, Erweiterung und Rückbau der HVT-Kollokation – nicht bei KVz-Kollokation)		
	a. Montageleistungen für Verbindungskabel HVT-ÜVt:		
	Übergabeverteilerschrank 98 aufstellen	Stück	119,67 €
	Wandverteilergehäuse WVt 95/4 befestigen	Stück	46,42 €
	N-Flächenrost planen und bauen	qm	72,21 €
	HVT-Winkelschienen austauschen	Stück	11,36 €
	Komponenten (Zubehör) ein-/ ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVS, Wrapplatten)	Stück	3,71 €
	Kabel ausbauen	m	0,99 €
	Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen	m	1,01 €
	Kabel bis 32 DA verlegen	m	0,93 €
	Kanäle/Doppelböden öffnen und schließen	m	1,55 €
	Brandschottsysteme öffnen und schließen	Stück	59,44 €
	Kabel zum Beschalten vorbereiten	Stück	3,01 €
	Schneidklemmen beschalten (je Ader – bei Rückbau erfolgt Abrechnung mit Faktor 0,5)	Stück	0,48 €
	Wrapplatten beschalten	Stück	1,42 €
	Anfahrt zur Montagestelle, sofern Montageauftragswert < 500,00 EUR (gilt auch für KVz-Zuführungskabel)	Stück	47,62 €
	b. Zusätzliche Sonstige Montageleistungen für Verbindungskabel HVT-ÜVt (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material) werden gemäß Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand 01.04.2010, verrechnet.		Nach Aufwand

1.7	Bearbeitungspauschalen <u>für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme</u>	
	(bei HVT-Kollokation und KVz-Kollokation sowie auch für Raumluftechnik)	
	a. einmalig, je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung und je Rückbau von Kollokation	133,30 €
	b.1 einmalig, je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung und je Rückbau von Raumluftechnik (bei Realisierung durch die Antragstellerin, Eigenrealisierung oder kurzfristige bauliche Maßnahmen für mobile Klimageräte), soweit bauliche Maßnahmen erforderlich sind.	198,12 €

	b.2 einmalig, je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung und je Rückbau von Raumluftechnik, soweit keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind.	146,42 €
1.8	Bearbeitungspauschale <u>für Begehung im Rahmen der erweiterten Abnahme</u> (bei erstmaliger Herrichtung und Erweiterung der HVT-Kollokation – nicht bei Rückbaumaßnahmen und KVz-Kollokation) einmalig, je Begehung	121,67 €
1.9	DPBO-Messung <u>im Zusammenhang mit Zugang zum KVz</u> Durchführung der DPBO-Messung Soweit die Antragstellerin oder ein weiterer Carrier zeitgleich oder nachträglich am gleichen KVz eine Kollokation realisiert, erfolgt eine anteilige Kostenaufteilung des Entgelts entsprechend der Anzahl der Kollokanten.	240,16 €
1.10	<u>Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Zugang zum KVz</u> Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Zugang zum KVz (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material) werden gem. Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand 01.04.2010, verrechnet.	Nach Aufwand
1.11	<u>VDSL-Einspeisung am HVT</u> a. Einmalige Bearbeitungspauschale für die Prüfung der Zulässigkeit einer VDSL-Einspeisung am HVT im Zuge der Beauftragung einer HVT-Kollokation b. Einmalige Bearbeitungspauschale für die Prüfung der Zulässigkeit einer VDSL-Einspeisung am HVT bei gesonderter Beauftragung	81,01 € 170,91 €
1.12	<u>Zählerauswechslung</u> a. Austausch des Wechsel-/Drehstromzählers b. Bearbeitungspauschalen <u>für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Zählerauswechslung</u>	245,97 € 133,30 €

1.13	Entgelte <u>für Eskalationsprozess Raumluftechnik</u>	
	a. Der Eskalationsprozesses Raumluftechnik (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Software zur Berechnung von Klimamodellen, Material) wird gemäß Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand 01.04.2010, verrechnet.	Nach Aufwand
	b. Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung (einmalig, je Verfahren)	131,51 €

1.14	Entgelte <u>für Begleitservice bei Raumluftechnik (bei Eigenrealisierung)</u>	
	a. Die Durchführung des Begleitservices im Falle der Eigenrealisierung von Raumluftechnik (Arbeitsleistungen entsprechende der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material) wird gemäß Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand 01.04.2010, verrechnet.	Nach Aufwand

2 **Überlassungsentgelte**

2.1	Monatliche <u>Mietentgelte für Kollokationsflächen pro qm</u> (Die Nutzungsentgelte für physische und virtuelle Kollokation in der Produktvariante „Outdoor-Kabine“ bemessen sich als Kaltmiete für mindestens 2 qm bis 18 qm – bei nachgewiesenem Bedarf auch mehr – in ganzzahligen Quadratmeterschritten unter Beachtung kaufmännischer Rundungsbestimmungen und jeweils zuzüglich 2 qm Verkehrsfläche. Die Nutzungsentgelte für die virtuelle Produktvariante „Outdoor-Box“ bemessen sich als Kaltmiete für 6 qm je ÜVT-Gehäuse.- jedoch ohne Service- und Nebenkostenpauschale)		
	a. Kaltmiete ohne Service- und Nebenkosten (differenziert nach Regionen)		
	Frankfurt	qm	14,00 €
	Düsseldorf	qm	10,50 €
	Köln	qm	10,00 €
	Stuttgart	qm	9,50 €
	München	qm	12,75 €
	Dortmund	qm	7,30 €
	Duisburg	qm	8,50 €
	Hamburg	qm	8,00 €
	Berlin	qm	7,25 €
	Dresden	qm	5,50 €
	Nürnberg	qm	6,33 €

Essen	qm	5,50 €
Hannover	qm	6,50 €
Städte mit 100.000 bis 500.000 Einwohner sowie Bremen und Leipzig	qm	6,30 €
Städte / Regionen bis zu 100.000 Einwohnern	qm	5,50 €
b. Servicekostenpauschale (nicht bei Outdoor-Box)	qm	0,06 €
c. Nebenkostenpauschale (nicht bei Outdoor-Box)	qm	2,67 €

2.2	<u>Monatliches Entgelt für die Teilklimatisierung (Raumluftechnik) pro kW bestellter Entwärmungsleistung</u> (Das monatliche Entgelt ist abhängig von der vereinbarten Mindestmietzeit und enthält neben den Betriebskosten die Investitionen für die unmittelbaren kälteproduzierenden Anlagenteile der Variante Teilklimatisierung (Klimagerät bei Lüftungsanlage, Innen- und Außenteile bei Multisplit-Anlage). Das monatliche Entgelt nach Ablauf der vereinbarten Mietzeitbindung enthält ausschließlich Betriebskosten.)		
	a. 5-jährige Mietzeitbindung	pro kW Entwärmungsleistung	109,87 €
	b. 8-jährige Mietzeitbindung	pro kW Entwärmungsleistung	90,15 €
	c. 10-jährige Mietzeitbindung	pro kW Entwärmungsleistung	83,57 €
	d. Entgelt nach Ablauf der Mietzeitbindung	pro kW Entwärmungsleistung	57,30 €

2.3	<u>Jährliche Bearbeitungspauschalen für laufende Bestandsführung und Fakturierung</u>		
	a. jährlich, je Kollokation Rückbau		47,91 €
	b. jährlich, je Raumluftechnik (Realisierung Telekom, Variante Teilklimatisierung)		47,91 €

- Die Genehmigung ist, soweit es die Entgelte unter Ziffer 1.12 für die „Zählerauswechslung“ anbelangt, bis zum 30.11.2012, im Übrigen bis zum 30.11.2013 befristet.
- Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormalig von der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Telekom AG aufgebaute und betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz.

Seit Ende 1997 hat sie mit einer Vielzahl von Wettbewerbern Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung abgeschlossen und diese bei der Bundesnetzagentur bzw. deren Rechtsvorgängerin vorgelegt. Diese Verträge enthalten neben den allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den technischen und betrieblichen Regelungen für den Zugang zur Teilnehmer-

anschlussleitung u.a. auch Regelungen über den für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erforderlichen räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik (RLT) sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte.

Mit der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 wurde die Antragstellerin zuletzt u.a. dazu verpflichtet, anderen Unternehmen Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen zu ermöglichen und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation zu gewährleisten. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs und der Kollokation wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die einmaligen Bereitstellungs- und jährlichen Überlassungsentgelte, welche die Wettbewerber für die Errichtung und Anmietung von Kollokationsflächen und die Bereitstellung von Verbindungskabel und Raumluftechnik für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung an die Antragstellerin an den verschiedenen Standorten zu zahlen haben, sowie die Entgelte für verschiedene damit verbundene Zusatzleistungen wurden letztmalig mit Beschluss BK 3a-09/064 vom 30.11.2009 bis zum 30.11.2011 genehmigt.

Vor dem Hintergrund der auslaufenden Entgeltgenehmigung aus dem vorgenannten Verfahren hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21.09.2011 einen Antrag auf weitere Genehmigung der entsprechenden Leistungen - unter zusätzlicher Ausweitung ihres Antrags in Bezug auf konkrete Leistungspauschalen für bislang aufwandsabhängig abgerechneter Aktivitäten insbesondere für das KVZ-Zuführungskabel - gestellt.

Die Antragstellerin beantragt, für den Zeitraum ab dem 01.12.2011 die nachfolgenden Entgelte für Kollokationen im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu genehmigen. Abweichend von den übrigen Leistungen wird allerdings die Genehmigung der neu eingeführten Entgeltpositionen „VDSL-Einspeisung am HVT“ rückwirkend zum 01.07.2011 sowie „Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase (Raumluftechnik ohne bauliche Maßnahme)“ rückwirkend zum 01.11.2010 beantragt.

Preise für den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik

1. Einmalige Entgelte

1.1 Bereitstellungsentgelte

1.1.1 Begehung vor Angebotsanforderung für Kollokation

Genehmigung eines jeweils einmaligen Entgeltes in Höhe von **185,06 €**.

Zusätzlich für die Auftragsabwicklung und Fakturierung einer Begehung von Angebotsanforderung eine Bearbeitungspauschale in Höhe von in Höhe von **216,60 €** je Begehung.

1.1.2 Angebotserstellung

1.1.2.1 Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung

Die Genehmigung der Entgelte für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung für erstmalige Herrichtung und Erweiterung der Kollokation (physische Kollokation, virtuelle Kollokation, Fernkollokation und Zugang zum KVZ) wie auch für Raumluftechnik

- Abrechnung **nach Aufwand** gemäß Preisliste **Montage nach Aufwand**, Stand 01. April 2010 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material).
- Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.
- Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung für

a. Verbindungskabel HVT-ÜVT

wenn die Projektierung eine Kabelmontage beinhaltet **287,45 €**

wenn die Projektierung keine Kabelmontage beinhaltet **239,88 €**

b. KVz-Zuführungskabel Angebotsphase (neu) **346,18 €**

c. Kollokationsfläche

einschließlich Niederspannungsversorgung **487,90 €**

d. Raumlufttechnik **612,65 €**

Die Tätigkeiten unter c. treten in Verbindung mit a. Verbindungskabel immer im Zusammenhang mit der erstmaligen Bereitstellung und häufig mit Erweiterungsmaßnahmen für Kollokation auf.

Das zuständige Ressort identifiziert die erforderlichen hochbaulichen Maßnahmen sowie für die Niederspannungsversorgung und beauftragt die STRABAG mit der Angebotserstellung. Analog fallen diese Tätigkeiten auch unter c. für die Angebotserstellung für Raumlufttechnik an.

Die Positionen c. und d. sind prozessual abgrenzbar von a. und werden nur erhoben, wenn ein Angebot bei der STRABAG angefordert wird.

1.1.2.2 Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes

Die Genehmigung der Entgelte für die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebotes:

Einmalige Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung und je Erweiterung von Kollokation **243,19 €**. Für Raumlufttechnik beträgt die Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung und je Erweiterung **171,31 €**.

1.1.2.3 Nichtannahme des Angebotes

Die Genehmigung der Entgelte bei Nichtannahme des Angebotes gemäß Punkt 1.2.1.3 der beigefügten Preisliste (**Anlage 1a**)

1.1.2.4 Begehung im Rahmen der Angebotsannahme

Genehmigung eines jeweils einmaligen Entgeltes in Höhe von **185,06 €**.

1.1.3 Baumaßnahmen

1.1.3.1 Erstmalige Herrichtung, Erweiterung und Rückbau

Die Genehmigung der Entgelte für die erstmalige Herrichtung, die Erweiterung und den Rückbau einschließlich Feinprojektierung der Baumaßnahme für Kollokation (physische Kollokation, virtuelle Kollokation, Fernkollokation und KVz-Zuführungskabel) wie auch für Raumlufttechnik (Realisierung Telekom, Eigenrealisierung und kurzfristige bauliche Maßnahmen für mobile Klimageräte)

- Abrechnung **nach Aufwand** gemäß Preisliste **Montage nach Aufwand**, Stand 01. April 2010 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material),
- Alle Kosten beauftragter Fremdleistungen, behördlicher Genehmigungen und Gutachten werden durchgereicht.
- Montageleistungen für Verbindungskabel HVT-ÜVt und KVz-Zuführungskabel mit folgenden Leistungspositionen:

Übergabeverteilerschrank 98 aufstellen	Stück	132,83 €
Wandverteilergehäuse WVT 95/4 befestigen	Stück	50,40 €
N-Flächenrost planen und bauen	m²	79,21 €
HVT-Winkelschienen austauschen	Stück	12,52 €

Komponenten (Zubehör) ein-/ausbauen (SKT-Streifen, Trennleisten, EVs, Wrapplatten)	Stück	3,97 €
Kabel ausbauen	m	1,11 €
Kabel über 32 DA bis 200 DA verlegen	m	1,10 €
Kabel bis 32 DA verlegen	m	1,03 €
Kanäle/ Doppelböden öffnen und schließen	m	1,71 €
Brandschottsysteme öffnen und schließen	Stück	66,99 €
Kabel zum Beschalten vorbereiten	Stück	3,32 €
Schneidklemmen beschalten	Stück	0,93 €
Wrapplatten beschalten	Stück	1,59 €
Anfahrt zur Montagestelle, sofern Auftragswert < 500 €	Stück	62,62 €

Sonstige Montageleistungen für Verbindungskabel HVt-ÜVt und KVz-Zuführungskabel gemäß Preisliste „Montage nach Aufwand“, Stand, 01. April 2010 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material).

Die Erfordernis und Anzahl der jeweiligen Leistungspositionen für einen Auftrag mit Montageleistungen für Verbindungskabel HVt-ÜVt hängen von der Carrier-Bestellung und den örtlichen Gegebenheiten ab.

Bearbeitungspauschale für die Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bereitstellung (erstmalige Herrichtung, Erweiterung und Rückbau) für

a. Verbindungskabel HVt-ÜVt

wenn Auftrag eine Kabelmontage beinhaltet	829,18 €
wenn Auftrag keine Kabelmontage beinhaltet	476,50 €

b. KVz-Zuführungskabel Herstellungsphase (neu)

bis zu 100 DA	1.129,99 €
je weitere 100 DA	267,64 €

c. Kollokationsfläche einschließlich Niederspannungsversorgung

489,85 €

d. Raumluftechnik

306,98 €

Die Tätigkeiten unter c. treten in Verbindung mit a. Verbindungskabel immer im Zusammenhang mit der erstmaligen Bereitstellung und häufig mit Erweiterungsmaßnahmen für Kollokation auf. Das zuständige Ressort beauftragt hochbauliche Maßnahmen sowie Gewerke für die Niederspannungsversorgung und beauftragt die STRABAG, begleitet die Vorhaben und führt die Abnahme durch. Analog fallen diese Tätigkeiten auch unter c. für die Bereitstellung von Raumluftechnik an.

Die Positionen c. und d. sind prozessual abgrenzbar von a. und werden nur erhoben, wenn eine Beauftragung bei der STRABAG erforderlich ist.

Die Genehmigung der Anrechnung von Kosten für Einrichtungen oder Gewerke bei der Herrichtung und Erweiterung von Kollokation und Raumluftechnik, soweit diese Leistungen für einen Carrier bereits erbracht wurden, die hierfür angefallenen Kosten aber nicht oder nicht vollständig wegen folgender Insolvenz bezahlt wurden,

1.1.3.2 Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase

Die Genehmigung der Abrechnung der Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bau-

phase:

Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung sowie je Rückbau von Kollokation **210,60 €**. Für Raumluftechnik beträgt die Bearbeitungspauschale je erstmaliger Herrichtung, je Erweiterung sowie je Rückbau **301,05 €** (Realisierung Telekom, Eigenrealisierung, kurzfristige bauliche Maßnahmen für mobile Klimageräte).

Wenn keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind beträgt die Bearbeitungspauschale für Raumluftechnik **224,83**. (neu)

1.1.3.3 Begehung im Rahmen der Angebotsannahme

Genehmigung eines jeweils einmaligen Entgeltes in Höhe von **185,06 €**.

1.1.3.4 DPBO-Messung im Zusammenhang mit dem Zugang zum KVz (neu)

Genehmigung eines Entgeltes in Höhe von **256,73 €** für die Durchführung der DPBO-Messung am KVz.

1.1.3.5 Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Zugang zum KVz (neu)

Die Durchführung von Optimierungsmaßnahmen am KVz zur Aufnahme von Zuführungskabeln **nach Aufwand** gemäß Preisliste **Montage nach Aufwand**, Stand 01. April 2010 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material).

1.1.3.6 VDSL-Einspeisung am HVt (neu)

Genehmigung eines einmaligen Entgeltes in Höhe von **283,57 €** für die Prüfung der Zulässigkeit einer VDSL-Einspeisung am HVt.

Zur Erläuterung der beantragten Entgelte sind als Anlagen die Preisliste für den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik sowie in der Leistungsbeschreibung im Teil B auszugsweise die Ausschreibungstexte der Montageleistungen für Verbindungskabel HVt-ÜVt beigefügt.

Material einschließlich Logistik werden auch künftig nach Aufwand in Rechnung gestellt. Materialpreise werden über Ausschreibungen ermittelt und sind sowohl regional als auch im Jahresverlauf sehr unterschiedlich. Durch die Ermittlung über Ausschreibungen ist darüber hinaus sichergestellt, dass das Material zu wirtschaftlich optimalen Konditionen bereitgestellt wird.

1.2 Zählerauswechslung

Austausch des Wechsel-/Drehstromzählers

249,88 € (neu)

1.3 Eskalationsprozess Raumluftechnik

Die Durchführung des Eskalationsprozesses **nach Aufwand** gemäß Preisliste **Montage nach Aufwand**, Stand 01. April 2010 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel (Software zur Berechnung von Klimamodellen u. Kühllasten), Material), sowie als **einmalige Bearbeitungspauschale** für Auftragsabwicklung und Fakturierung je Verfahren **194,15 €**.

1.4 Begleitservice für Raumluftechnik (Eigenrealisierung)

Entgelt für Begleitservice für Raumluftechnik (Eigenrealisierung) **nach Aufwand** gemäß Preisliste **Montage nach Aufwand**, Stand 01. April 2010 (Arbeitsleistungen entsprechend der Qualifikation der Tätigkeit, Fahrleistungen, Einsatz besonderer Messmittel, Material).

2 Laufende Entgelte

2.1 Monatliches Entgelt für den Räumlichen Zugang (Kollokation)

- Die Genehmigung der Nutzungsentgelte für die physische Kollokation und virtuelle

Kollokation (Produktvariante Outdoor-Kabine): im Sinne vergleichbarer Kaltmiete für 2 qm bis 18 qm (bei nachgewiesenem Bedarf auch mehr) in ganzzahligen Quadratmeterschritten (kaufmännische Rundung bei Restflächen) zuzüglich 2 qm Verkehrsfläche (**gemäß der als Anlage 1b beiliegenden Preisliste**), Service- (0,06 €/qm) und Nebenkostenpauschale (2,92 €/qm).

- Die Genehmigung der Nutzungsentgelte für die Produktvariante virtuelle Kollokation (Produktvariante Outdoor-Box): im Sinne **vergleichbarer Kaltmiete für 6 qm je ÜVt-Gehäuse** (telekomeigen) jedoch ohne Service- und Nebenkostenpauschale (**gemäß der als Anlage 1b beiliegenden Preisliste**).

Die Preisliste für alle Kollokationsstandorte ist dem Antrag als **Anlage 1c - Preise für Kollokationsflächen** - beigelegt.

2.2 Monatliches Entgelt für Teilklimatisierung (RLT)

Das monatliche Entgelt richtet sich nach der vereinbarten Mindestmietzeit. Das monatliche Entgelt beträgt für eine Mietzeitbindung von

5 Jahren	199,03 € pro kW bestellter Entwärmungsleistung,
8 Jahren	160,94 € pro kW bestellter Entwärmungsleistung und
10 Jahren	148,25 € pro kW bestellter Entwärmungsleistung,
sowie	97,46 € pro kW bestellter Entwärmungsleistung, nach Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit.

Das monatliche Entgelt der Positionen mit Mindestmietzeit enthält neben den Betriebskosten die Investitionen für die unmittelbar kälteproduzierenden Anlagenteile bei der Variante Teilklimatisierung (Klimagerät bei Lüftungsanlage, Innen- u. Außenteile bei Multisplit-Anlage). Das monatliche Entgelt nach Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit enthält lediglich Betriebskosten.

2.3 Jährliches Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung

Die Genehmigung der Abrechnung der laufenden Bestandsführung und Fakturierung der monatlichen Entgelte:

Bearbeitungspauschale je Kollokation und Jahr **64,86 €** und je Raumlufttechnik (Realisierung Telekom, Variante Teilklimatisierung) und Jahr **64,86 €**.

Der Antrag umfasst das Antragsschreiben nebst weiteren sechs Anlagen, nämlich diverse Preislisten für Kollokationen und RLT sowie für die Montage nach Aufwand (Anlage 1), eine Leistungsbeschreibung für Kollokationen und RLT (Anlage 2), eine Übersicht zur Absatzerwartung und den Deckungsbeiträgen (Anlage 3) sowie Kostennachweise (Anlagen 4 - 6). Zudem hat die Antragstellerin eine um die aus ihrer Sicht zu schützenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung zur Weitergabe an die Beigeladenen des Entgeltgenehmigungsverfahrens vorgelegt.

Im Verlauf des Verfahrens hat sie darüber hinaus in einer Reihe von Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen vorgelegt. Darüber hinaus hat sie ergänzend zu ihrem Antrag – insbesondere auch zur Klarstellung der von ihr beantragten Leistungen in Bezug auf deren Produktrelevanz - und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen.

Zur Untersuchung insbesondere der prozesszeitgetriebenen Kosten sowie der generellen Angemessenheit der von der Antragstellerin beantragten Bearbeitungspauschalen hinsichtlich deren Prozessnotwendigkeit, deren Prozessabgrenzung und deren Anfallen im Kontext der Ge-

samtleistungsbereitstellung haben am 13.10.2011 in Düsseldorf und Düren, am 25.10.2011 in Köln, am 31.10.2011 in Neuss sowie am 08.11.2011 in Düsseldorf und Waldbröl entsprechende Vor-Ort- bzw. Erörterungstermine stattgefunden.

Im Laufe des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 2., 3., 4., 6., 8., 9., 10., 11. und 13. zu dem Antrag schriftlich Stellung genommen.

Die Beigeladene zu 2. beantragt folgende Entscheidungen der Bundesnetzagentur:

1. bei der Antragsposition 1.1.2.1 b. (Entgelte für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung) den Antrag abzulehnen;
hilfsweise zu 1.: bei der Antragsposition 1.1.2.1 b. (Entgelte für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung) ein Entgelt von weniger als 269,89 € zu genehmigen;
2. bei der Antragsposition 1.1.2.2 (Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots) für das KVz-Zuführungskabel den Antrag abzulehnen;
hilfsweise zu 2.: bei der Antragsposition 1.1.2.2 (Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots) ein Entgelt von weniger als 129,54 € zu genehmigen;
3. bei der Antragsposition 1.1.3.1 (Entgelte für erstmalige Herrichtung, Erweiterung und Rückbau):
bezüglich der Position „Feinprojektierung, Baubegleitung, Montage und Abnahme“ ein Entgelt inkl. Montagearbeiten für das KVz-Zuführungskabel von deutlich weniger als 836,00 € zu genehmigen und hilfsweise hierzu die Entgelte zwischen Feinprojektierung, Baubegleitung, Montage und Abnahme zu differenzieren;
bezüglich der Position „je weitere 100 DA“ ein Entgelt von max. 124,33 € zu genehmigen;
4. bei der Antragsposition 1.1.3.2 (Entgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase) für das KVz-Zuführungskabel den Antrag abzulehnen;
hilfsweise zu 4.: bei der Antragsposition 1.1.3.2 (Entgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase) ein Entgelt von weniger als 105,59 €/Stück zu genehmigen;
5. zur Antragsposition 1.1.3.4 (DBPO-Messung im Zusammenhang mit dem Zugang zum KVz) den Antrag abzulehnen;
hilfsweise zu 5.: bei der Antragsposition 1.1.3.4 ein Entgelt von max. 124,57 € zu genehmigen und zudem folgende Bedingungen festzulegen:
 - (1) Die DPBO-Messung ist erst durchzuführen, wenn tatsächlich im Rahmen der Erstaufschaltung von hochbitratigen Anschlüssen es zu Störungen auf bereits vorher geschalteten hochbitratigen Anschlüssen kommt, die aus dem Hauptverteiler versorgt werden,
 - (2) Die DPBO-Messung nicht mehr durchzuführen, wenn der errechnete Dämpfungswert der KVz-/MFG-Listen mehr als 120 dB beträgt.

Die Beigeladene zu 2. begrüßt die (weitere) Pauschalierung von Entgelten, rügt jedoch, diese seien völlig überhöht. Die Kalkulation sei vielfach schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Antragstellerin unzulässig Leistungsbeschreibungen, Arbeitsabläufe und Zeitansätze als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kennzeichne.

Ein Ansatz von „Projektierungskosten“ im Rahmen einer Angebotsphase im Falle einer KVz-Kollokation sei unberechtigt. Zudem sei unklar, wie diese sich von den ebenfalls verlangten „Feinprojektierungskosten“ abgrenzen ließen. Bei einer KVz-Kollokation seien lediglich Zahl und Entgelt für Endverschlüsse in das Angebot einzusetzen.

Deutlich überhöht seien die beantragten Entgeltpauschalen für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots und der Bauphase. Der Antrag übersteige das im Schalterverteiler-Fall genehmigte Entgelt, obwohl vorliegend wegen des Wegfalls von Gehäuseerrichtungs- und Tief-

bauarbeiten deutlich weniger Aufwand entstehe. Gleiches gelte hinsichtlich der Entgelte für erstmalige Herrichtung, Erweiterung und Rückbau bezüglich des KVz-Zuführungskabels.

Bei ihrer Prüfung dieser Entgelte müsse die Beschlusskammer ein besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit und Länge bestimmter Arbeitsschritte sowie auf etwaige Doppelverrechnungen richten. Zweifelhaft seien in dieser Hinsicht sowohl die Angebotsphase als auch die Planungs- und Realisierungsphase sowie die Baudurchführung.

Die Leistung DPBO-Messung sei zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 2. bislang nicht vereinbart worden. Die Beigeladene halte diese Leistung für nicht erforderlich. Eine Messung dürfe erst dann durchgeführt werden, wenn tatsächlich im Rahmen der Erstaufschaltung von hochbitratigen Anschlüssen es zu Störungen auf bereits vorher geschalteten hochbitratigen Anschlüssen komme, die aus dem Hauptverteiler versorgt würden. Im Übrigen sei die Verwendung der errechneten Dämpfungswerte aus den KVz- bzw. MFG-Listen ausreichend, da zwischen dem errechneten und dem gemessenen Dämpfungswert zumeist ein Unterschied von weniger als 15% bestehe. Die Beschlusskammer müsse allerdings dafür sorgen, dass auch alle KVz in diesen Listen enthalten seien. Diesbezüglich habe die Beigeladene über das Jahr 2011 hinweg einen deutlichen Qualitätsabfall feststellen müssen. Im Übrigen sei der von der Antragstellerin angegebene Zeitaufwand für eine DPBO-Messung weit überhöht.

Die Beigeladene zu 3. bezieht sich in ihrer Stellungnahme allein auf Aspekte, die Auswirkungen auf die Herstellung einer KVz-Kollokation haben. Sie beantragt,

1. den Entgeltgenehmigungsantrag in Ziffer 1.1.2.1 b) und 1.1.2.2 dahingehend abzuändern, dass klargestellt wird, dass für die Herstellung des Zuganges zum KVz kein Angebot erstellt wird und somit auch keine Angebotserstellungsgebühr und auch keine Gebühr für administrative Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung eines Angebotes anfällt. Gleiches gilt für die Position 1.1.2.3;
hilfsweise 1a: für die Erstellung eines Angebotes für eine KVz-Kollokation ein maximales Entgelt in Höhe von 25,56 € und für die administrative Abwicklung des Auftrages zur Angebotserstellung ein maximales Entgelt in Höhe von 129,54 € zu genehmigen;
2. für die Entgeltposition 1.1.3.1 b) „Pauschale für Herstellung des Zuganges für bis zu 100 Doppeladern des Carrier-Zuführungskabels“ ein maximales Entgelt in Höhe von 536,48 € zu genehmigen sowie für die Entgeltposition „Pauschale für Herstellung des Zuganges für je weitere 100 Doppeladern des Carrier-Zuführungskabels“ ein maximales Entgelt in Höhe von 184,36 € zu genehmigen;
3. für die Entgeltposition 1.1.3.2 „Pauschale für administrative Abwicklung und Fakturierung der Herstellung des Zuganges zum KVz“ ein maximales Entgelt von 51,12 € zu genehmigen;
4. die Entgeltposition 1.1.3.4 „Pauschale für die Durchführung einer DPBO Messung im Zusammenhang mit der Herstellung des Zuganges zum KVz, 256,73 €“ nicht zu genehmigen;
hilfsweise 4a: für die Entgeltposition 1.1.3.4 „Pauschale für die Durchführung einer DPBO Messung im Zusammenhang mit der Herstellung des Zuganges zum KVz“ ein maximales Entgelt in Höhe von 107,34 € zu genehmigen;
5. die Entgeltposition 1.1.3.5 „Durchführung einer Optimierungsmaßnahme“ folgendermaßen zu genehmigen:
 - (1) Kosten für die Angebotserstellung nach Aufwand, begrenzt durch eine Obergrenze von 204,48 €;
 - (2) Kosten für administrative Abwicklung des Angebotes einschließlich dessen Fakturierung von 129,45 €;
 - (3) Sämtliche Fremdleistungen werden ohne Aufschlag durchgereicht;
 - (4) Materialkosten; siehe Material aus BK 3a-11/004;

- (5) Feinprojektierung, Baubegleitung und Betreuung: pauschal 460,08 €;
- (6) Montage der Optimierungstätigkeiten nach Aufwand und Nachweis zum Stundenverrechnungssatz von 51,12 €;
- (7) Herstellung des Zuganges zum KVz nach den Entgeltpositionen „Pauschale für Herstellung des Zuganges für bis zu 100 Doppeladern des Carrier-Zuführungskabels“ und „Pauschale für Herstellung des Zuganges für je weitere 100 Doppeladern des Carrier-Zuführungskabels“ (s.o.);
- (8) Kosten für die administrative Abwicklung und Fakturierung der Optimierungsmaßnahme 105,59 €.

Die Beigeladene rügt die Schwärzungspraxis der Antragstellerin als zu weitgehend.

Die vorgenannten Anträge berücksichtigen die Ergebnisse des Beschlusses BK 3a-11/004 (Schaltverteiler). Die für eine KVz-Kollokation notwendigen Einzelprozessschritte müssten auch dort ausgeführt werden.

Da die Herstellung einer KVz-Kollokation nur noch nach pauschalen Entgelten abgerechnet werden solle, sei die Notwendigkeit einer Angebotserstellung nicht gegeben. Die entstehenden Kosten könne der Nachfrager selbst kalkulieren. Damit verbunden sei auch eine Beschleunigung des Gesamtprozesses. Sollte die Beschlusskammer gleichwohl ein Entgelt genehmigen wollen, sei dieses jedenfalls deutlich geringer als im Schaltverteiler-Fall anzusetzen, weil vorliegend weitaus weniger Positionen zu kalkulieren seien.

Die Herstellungspauschale als solche sei überhöht, weil sowohl der Zeit- als auch der Materialaufwand weitaus niedriger sei als von der Antragstellerin kalkuliert. Gleiches gelte für die entsprechenden Abwicklungs- und Fakturierungsentgelte.

Eine DPBO-Messung sei nicht notwendig. Die Anbindungsdaten der einzelnen Kabeltypen und der Querschnitt der einzelnen Anbindungsstrecken des KVz seien hinlänglich bekannt. In der Praxis habe sich gezeigt, dass sich die Unterschiede zwischen den gemessenen DPBO-ESEL-Werten und den entsprechenden (errechneten) Werten aus den KVZ-Listen im zulässigen Toleranzbereich bewegten. Nicht geregelt sei zudem, wie mit den Kosten einer etwaigen DPBO-Messung umzugehen sei, sollte die Antragstellerin oder ein Dritter nachträglich am gleichen KVz eine Kollokation realisieren. Die Messung sei unnötig. Zudem sei der zugrunde gelegte Aufwand überhöht.

Die Beigeladene haben mittlerweile so viele KVz-Optimierungsmaßnahmen von der Antragstellerin durchführen lassen, dass eine gesicherte Basis für eine Pauschalierung der entsprechenden Entgelte in von ihr beantragter Höhe bestehe.

Die Beigeladene zu 4. moniert die umfangreichen Schwärzungen, die sie dazu zwängen, lediglich allgemein gehaltene Überlegungen anzustellen. Insbesondere beantragte Entgeltsteigerungen könne sie nicht nachvollziehen.

Der Rückbau von Kollokationsflächen habe für die Beigeladene in letzter Zeit erheblich an Bedeutung gewonnen. In der Praxis habe es dabei erhebliche Meinungsverschiedenheiten mit der Antragstellerin darüber gegeben, welche Entgelte hierfür anzuwenden seien. Die unterschiedlichen Auffassungen seien anhand eines Musterstandortes systematisch aufbereitet und der Beschlusskammer mit Schreiben vom 15.03.2011 vorgelegt worden. Dieses Schreiben werde vollumfänglich zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht.

Entgegen der ursprünglichen Absprache habe die Antragstellerin keine neuen konkreten Entgeltpositionen für den Rückbau beantragt. Trotzdem habe die Beschlusskammer zu berücksichtigen, dass ein Rückbau naturgemäß weniger Arbeiten als die erstmalige Herstellung bzw. eine Erweiterung einer Kollokationsfläche bedürfe. In der Regel fielen nur folgende drei Tätigkeiten an, nämlich der Abbau des carriereigenen ÜVt, der Abbau der carriereigenen Stromversorgung und der Abbau des Verbindungskabels zwischen ÜVt und HVt. Dies seien einfache Tätigkeiten. Angesichts der Entgeltvorstellungen der Antragstellerin im oben genannten Musterfall müsse die Beschlusskammer die Berechtigung und die Höhe der einzelnen verlangten Entgeltpositionen sehr kritisch untersuchen.

Ein besonderes Augenmerk sei auf den effizienten Zeitpunkt für den Rückbau des HVT-Kabels und auf die Weiterbelastungsmöglichkeiten von Kosten Dritter zu werfen. Soweit hochbauliche Kosten im Rahmen des Rückbaus anfielen, sollte die Antragstellerin hier zunächst einen Kostenvoranschlag vorlegen müssen. Zu prüfen sei außerdem, in welchen Qualitätszustand die betroffenen Flächen (zurück)versetzt werden müssten.

Die beantragten Entgelte für Zähleraustausch, Auftragsabwicklung und Zählereicheung lägen weit über dem Preis, den die Antragstellerin etwa ihren Endkunden abverlange.

Wie in den vorangegangenen Verfahren seien die Mietpreise anhand des aktuellen Mietpreisspiegels zu ermitteln, und die Entgelte für die Raumlufttechnik seien ebenfalls nach den eingesübten Grundsätzen festzusetzen.

Die Beigeladene zu 6. fordert, zur Festlegung der Mietpreise die durchschnittlichen Marktpreise für Gewerbemietflächen heranzuziehen. Da es sich um spezielle Technikstandorte handele, die nicht ohne weiteres drittverwendet werden könnten, sei sogar an eine Absenkung der Tarife zu denken.

Die beantragte Kostenerhöhung bei den Neben- und Servicekosten spiegele in keiner Weise die allgemeine Marktentwicklung wider. Dabei sei der Beigeladenen aber ohnehin nicht klar, welche Nebenleistungen denn tatsächlich für sie erbracht würden. Zudem müssten sich die Personalkosten der Antragstellerin eher verringert haben.

Nicht nachvollziehbar sei auch die beantragte Erhöhung der Kosten für Raumlufttechnik. Allgemein seien die Kosten für Maschinen, Apparate und Geräte zur Kühlung nur geringfügig gestiegen. Ohnehin sei die Beschlusskammer gehalten, auf Grundlage von tatsächlichen Kosten zu entscheiden. Ferner habe sich die Auslastung der Klimatechnik weiter verbessert, Wartungs- und Pflegekosten seien auf mehr Geräte zu verteilen, und die Betriebskosten könnten weiter optimiert werden.

Ebenfalls unverständlich sei die beantragte Erhöhung von Einmalentgelten. Die Kosten müssten eher gesunken sein.

Mit Blick auf die Leistung „Prüfung der Zulässigkeit einer VDSL-Einspeisung am HVT“ vertrete die Beigeladene die Auffassung, dass die Ermittlung von Werten der Signalwertdämpfung durch die Antragstellerin nicht zwingend durchgeführt werden müsse, bevor eine Einspeisung von VDSL in einem HVT erfolgen könne. Vielmehr könne das einspeisende Unternehmen selbst die entsprechende Messung vornehmen. Für Ausnahmefälle, in denen das nicht möglich sei, sei ein entsprechendes optionales Angebot der Antragstellerin allerdings sinnvoll.

Die Beigeladene zu 8. beantragt,

den Antrag der Antragstellerin auf eine Pauschale für die DPBO-Messung abzulehnen, hilfsweise, ein Entgelt von maximal 114 € zu genehmigen.

Die Durchführung einer DPBO-Messung bei jeder Herrichtung eines Zugangs zum KVz durch die Antragstellerin sei nicht erforderlich. Die Werte aus den KVz-Listen der Antragstellerin wichen nur sehr geringfügig und jedenfalls innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen von den Werten nach einer DPBO-Messung ab. Im Übrigen sei festzustellen, dass die Antragstellerin selbst die Messwerte vernachlässige, indem sie ihre Listen nicht um diese Werte ergänze. In der bisherigen Aufwandsabrechnung habe sich zudem herausgestellt, dass sich der Aufwand von KVz zu KVz stark unterscheide.

Die Beigeladene zu 9. rügt, dass der Antrag umfangreiche Schwärzungen enthalte, wodurch eine ins Detail gehende Stellungnahme nicht erfolgen könne. Allerdings zeige bereits der Vergleich mit den in 2009 genehmigten Entgelten, dass die von der Antragstellerin beantragten Entgelte weit überhöht seien. Soweit der Kapitalzins betroffen sei, müsse die Beschlusskammer den in der letzten TAL-Entscheidung ermittelten Zinssatz zugrunde legen. Im Übrigen müsse die Beschlusskammer bei der Entgeltfestsetzung die Konsistenz zu den Entgelten für die Bereitstellung des Schaltverteilers, die grundsätzlich aufwändiger als diejenige einer KVz-Kollokation sei, im Blick behalten.

Letzteres gelte etwa in Bezug auf die Begehung vor Angebotsaufforderung für die Kollokation, die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung, die Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots, die erstmalige Herrichtung, Erweiterung und Rückbau und die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase.

Des Weiteren sei den Mitgliedsunternehmen aus der Praxis bekannt, dass der Aufwand bei bestimmten Entgeltpositionen weitaus geringer sei als vorliegend beantragt. Letzteres gelte etwa hinsichtlich der Rückbauentgelte. Bei den letztgenannten Entgelten sei zudem zu klären, in welchem Zustand die Flächen zurückgegeben werden müssten.

Bezüglich der DPBO-Messung habe sich in der Praxis herausgestellt, dass diese teuren Messungen bereits nicht erforderlich seien, wenn die Antragstellerin die KVz- bzw. MFG-Listen mit sämtlichen errechneten DPBO-Werten sorgfältig führe. Ca. 90% der Messungen seien unnötig, der Rest sei auf fehlerhafte Werte in den Listen zurückzuführen. Messungen sollten daher nur dann durchgeführt werden, wenn es tatsächlich zu Störungen gekommen sei. Im Übrigen sei das Entgelt deutlich zu hoch angesetzt.

Das beantragte Entgelt für die VDSL-Einspeisung am HVT sei deutlich zu hoch. Außerdem sei nicht einzusehen, weshalb es auch noch rückwirkend gelten solle. Wie der Vergleich mit den Privatkundenangeboten der Antragstellerin zeige, seien die Entgelte für die Zählerauswechslung deutlich überhöht. Ebenfalls zu hoch fielen die beantragten monatlichen Entgelte für den Räumlichen Zugang aus. Extrem überhöht sei das monatliche Entgelt für die Teilklimatisierung. Schließlich sei nicht ersichtlich, welche Leistung mit dem jährlichen Entgelt für die laufende Bestandsführung und Fakturierung abgegolten werden solle.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 10. sei ihr aufgrund der umfangreichen Schwärzungen eine detaillierte Stellungnahme zum Antrag nur eingeschränkt möglich.

Zur KeL-Bestimmung der monatlichen Überlassungsentgelte dürften nur Büroflächen mit einfacher Nutzungsmöglichkeit herangezogen werden. Dies sei bereits in vergangenen Verfahren vorgetragen worden. Die entsprechenden Mietspiegelpreise unterschritten die beantragten Entgelte deutlich.

Die beantragten Entgelterhöhungen bei der Klimatechnik spiegelten sich nicht in der allgemeinen Preisentwicklung wider. Schon die zuletzt genehmigten Entgelte seien deutlich überhöht gewesen.

Bezüglich des kalkulatorischen Zinssatzes, der Entstörkosten, der Betriebskosten, der Vertriebskosten und der Gemeinkosten seien die entsprechenden Ansätze aus dem Beschluss BK 3c-11/003 zur TAL-Überlassung zu übernehmen.

Die Beigeladene zu 11. hebt die Bedeutung der KVz-Kollokations- und der HVT-Rückbau-Entgelte im Zusammenhang mit dem FTTC-Ausbau hervor. Die von der Antragstellerin diesbezüglich geltend gemachten Entgeltpositionen seien jedoch vor allem mit Blick auf die angesetzten Prozesszeiten sowie die Erforderlichkeit einiger zugrunde liegender Leistungen nicht plausibel.

Nicht erforderlich sei etwa die Erstellung eines Angebots für das KVz-Zuführungskabel, da keine Hoch- und Tiefbaumaßnahmen anfielen und wegen der Entgeltpauschalen die einzige Variable in der Kalkulation die Anzahl der abzurechnenden Doppeladern bzw. der zu installierenden Endverschlüsse liege, die dem Auftraggeber aber bekannt sei. Dieser bedürfe daher zur Kostenkalkulation keines Angebotes der Antragstellerin. Zudem würde ein Wegfall der Angebotsphase die Herstellung der KVz-Kollokation um mehrere Wochen beschleunigen. Im Übrigen sei das beantragte Entgelt aber auch deutlich überhöht, wie der Vergleich mit den entsprechenden Schaltverteiler-Entgelten zeige. Insgesamt gleiches gelte für die „Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots“ und die „Nichtannahme des Angebots“.

Die DBPO-Messung sei nicht im TAL-Vertrag/Kollokationsvertrag vereinbart. Selbst wenn sie aber vereinbart wäre, so wäre damit noch keine Aussage über die Kostentragung getroffen, da die Leistung nicht im Interesse der Kollokationsnachfrager erfolge. Sofern die Kosten für die DPBO-Messung gleichwohl dem Vertragspartner ganz oder teilweise zugerechnet werden könn-

ten, so fehle es ebenfalls an einer Kostenverteilungsregel im Falle mehrerer (ggf. nachfolgender) Kollokationsnachfrager am gleichen KVz.

Darüber hinaus sei die DBPO-Messung auch überflüssig. Diese Messung solle einer Gefährdung der Netzintegrität vorbeugen. Allerdings könne bei der KVz-Kollokation, anders als beim Schaltverteiler als neu zu errichtender Netzkomponente, ohne weiteres auf die errechneten Dämpfungswerte aus den MFG- bzw. KVz-Listen der Antragstellerin zurückgegriffen werden. Die in den Listen errechneten wie die gemessenen Dämpfungswerte ergäben eine hohe Übereinstimmung und zeigten, dass eine Gefährdung der Netzintegrität durch die Aufschaltung hochbitratiger Anschlüsse am KVz regelmäßig nicht zu befürchten sei. In den Fällen, in denen eine Differenz zwischen dem gemessenen und dem errechneten Dämpfungswert festgestellt worden sei, habe die Abweichung immer auf die mangelhafte Pflege der KVz-Listen durch die Antragstellerin zurückgeführt werden können. Die mangelnde Sorgfalt der Antragstellerin könne allerdings nicht ihren Vertragspartnern zugerechnet werden. Im Gegenteil, die Kollokationsnachfrager seien für ihre eigenen Ausbauplanungen zwingend auf die vollständigen und korrekt geführten KVz-Listen der Antragstellerin angewiesen.

Zudem sei das von der Antragstellerin für die DPBO-Messung beantragte Entgelt in seiner Höhe in keiner Weise nachvollziehbar. Der Zeitaufwand beschränke sich auf die Messung einer Doppelader je Hauptkabelanbindung des KVz, d.h. die Messung selbst dauere nur wenige Minuten. Hinzu komme ggf. je eine Anfahrt zum HVT und zum KVz.

Die von der Antragstellerin beantragten Pauschalen für die Feinprojektierung, Baubegleitung, Montage und Abnahme im Rahmen der Baumaßnahme für das KVz-Zuführungskabel seien in der beantragten Höhe ebenfalls nicht genehmigungsfähig. Weder die für eine Erbringung der erforderlichen Arbeitsschritte anzusetzenden effizienten Prozesszeiten noch die tatsächlichen Prozesszeiten rechtfertigten auch nur annähernd die von der Antragstellerin beantragten Pauschalen. Dies werde im Einzelnen anhand bestimmter Prozesszeitansätze der Antragstellerin gezeigt.

Nicht transparent sei für die Beigeladene, welche zusätzlichen Leistungen mit der Pauschale für die laufende Bestandsführung und Fakturierung abgegolten werden sollten. Soweit eine Doppelverrechnung ausgeschlossen werden könne, seien die Entgelte jedenfalls für die KVz-Kollokation deutlich zu reduzieren, da dort keine Miete für die Kollokationsfläche anfalle und somit kein jährlicher Fakturierungsaufwand bestehe.

Entgegen dem Ansatz der Antragstellerin seien unterschiedliche Entgelte für die Herstellung und für den Rückbau der Kollokation zu genehmigen. Der Rückbau an sich müsste bereits deutlich günstiger sein. Zudem blieben bei dem von der Antragstellerin gewählten Ansatz Synergien durch eine mögliche Bündelung von Rückbaumaßnahmen, die nicht notwendigerweise sofort durchgeführt werden müssten, unberücksichtigt. Insgesamt müsse die Beschlusskammer ein kritisches Auge auf die Verbindungen zwischen der Antragstellerin und dem STRABAG-Konzern werfen. Fremdleistungen dürften nicht an die Kollokations-Vertragspartner durchgereicht werden, soweit diese die Kosten über den effizienten Kosten der Antragstellerin lägen.

Hinsichtlich der neu eingeführten Entgeltposition „VDSL-Einspeisung am HVT“ fehle es an einer plausiblen Begründung sowohl für die geltend gemachte Entgelthöhe als auch für die verlangte Rückwirkung.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar sei die gegenüber der letzten Entgeltgenehmigung vorgenommene drastische Erhöhung der RLT-Entgelte. Außerdem sei der aktualisierte Wert für den kalkulatorischen Zinssatz in das vorliegend zu entscheidende Entgeltverfahren zu übernehmen.

Die Beigeladene zu 13. beantragt,

1. bei der Antragsposition 1.1.2.1 b. (Entgelte für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung) den Antrag abzulehnen;

hilfsweise zu 1.: bei der Antragsposition 1.1.2.1 b. (Entgelte für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung) ein Entgelt von weniger als 269,89 € zu genehmigen;

2. bei der Antragsposition 1.1.2.2 (Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots) für das KVz-Zuführungskabel den Antrag abzulehnen;
hilfsweise zu 2.: bei der Antragsposition 1.1.2.2 (Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots) ein Entgelt von weniger als 129,54 € zu genehmigen;
3. bei der Antragsposition 1.1.3.1 (Entgelte für erstmalige Herrichtung, Erweiterung und Rückbau):
bezüglich der Position „Feinprojektierung, Baubegleitung, Montage und Abnahme“ ein Entgelt inkl. Montgearbeiten für das KVz-Zuführungskabel von deutlich weniger als 836,00€ zu genehmigen und hilfsweise hierzu die Entgelte zwischen Feinprojektierung, Baubegleitung, Montage und Abnahme zu differenzieren;
bezüglich der Position „je weitere 100 DA“ ein Entgelt von max. 124,33 € zu genehmigen;
4. bei der Antragsposition 1.1.3.2 (Entgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase) für das KVz-Zuführungskabel den Antrag abzulehnen;
hilfsweise zu 4.: bei der Antragsposition 1.1.3.2 (Entgelt für die Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase) ein Entgelt von weniger als 105,59 €/Stück zu genehmigen;
5. zur Antragsposition 1.1.3.4 (DBPO-Messung im Zusammenhang mit dem Zugang zum KVz) den Antrag abzulehnen;
hilfsweise zu 5.: bei der Antragsposition 1.1.3.4 ein Entgelt von max. 124,57 € zu genehmigen und zudem folgende Bedingungen festzulegen:
 - (1) Die DPBO-Messung ist erst durchzuführen, wenn tatsächlich im Rahmen der Erstaufschaltung von hochbitrigen Anschlüssen es zu Störungen auf bereits vorher geschalteten hochbitrigen Anschlüssen kommt, die aus dem Hauptverteiler verursacht werden,
 - (2) Die DPBO-Messung nicht mehr durchzuführen, wenn der errechnete Dämpfungswert der KVz-/MFG-Listen mehr als 120 dB beträgt.

Die Beigeladene orientiert sich in der Begründung ihres Antrags an den entsprechenden Ausführungen der Beigeladenen zu 2.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind im Amtsblatt Nr. 20 der Bundesnetzagentur vom 19.10.2011 als Mitteilung Nr. 751/2011 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 20.10.2011 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 24.11.2011 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussentwurf gegeben worden. Daraufhin hat das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 28.11.2011 mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich des Vortrags der Antragstellerin und von Beigeladenen zu einzelnen Fragen und Aspekten des Entgeltantrages, die im Verlauf des Verfahrens aufgeworfen bzw. vertiefter erörtert worden sind, wird auf die darauf Bezug nehmenden Ausführungen unter Ziffer II. sowie im Übrigen auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterliegen, eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

1. Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem BKartA rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen – zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Konsultations- und Konsolidierungsverfahren nach § 13 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG sind nicht durchzuführen gewesen. Diese Verfahren sind nur bei solchen Entgeltentscheidungen anzuwenden, die von besonderer Bedeutung für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele sind,

vgl. hierzu Beschluss BK 3c-11/003 vom 17.06.2011, S. 22f.

Der vorliegenden Entgeltgenehmigung fehlt es indes an marktprägender Wirkung. Das regulatorische Geschehen im TAL-Markt wird vielmehr von den Entgelten für die Bereitstellung und Überlassung der einzelnen TAL dominiert.

2. Genehmigungspflichtigkeit

Die verfahrensgegenständlichen Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflichtigkeit ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011. In dieser Entscheidung ist die Antragsstellerin u.a. dazu verpflichtet worden, anderen Unternehmen zum Zwecke des Zugangs zum Teilnehmeranschluss Kollokation zu gewähren. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG.

Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Kollokationsgewährung umfasst neben der Hauptleistung auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder hierzu zwingend erforderlich sind. Dies betrifft das Angebot von Mietflächen, Raumluftechnik und einer Energieversorgung ebenso wie die Bereitstellung von Verbindungskabel und KVz-Zuführungskabel (und dabei weiterhin erforderlicher Leistungen, wie die DPBO-Messung im Zusammenhang mit dem Zugang zum KVz sowie die Prüfung der Zulässigkeit einer VDSL-Einpeisung am HVT), sofern diese Leistungen nicht alternativ von den Zugangsberechtigten selbst realisiert werden können. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, über eine Verweigerung solcher Nebenleistungen die Inanspruchnahme der eigentlichen Leistung faktisch erheblich zu erschweren bzw. sogar unmöglich zu machen,

vgl. S. 19 ff. der Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011.

Demgegenüber stellt die unter Ziffer 1.1.2.3 – wie bereits in den vorangegangenen Verfahren – beantragte Genehmigung von Entgelten bei Nichtannahme des Angebotes inhaltlich keine gegenüber den unter den Ziffern 1.1.2.1 und 1.1.2.2 des Antrags beantragten Entgelten eigenständige Position dar. Sie ist daher erneut nicht zu genehmigen. Die Beschlusskammer stellt gleichwohl wiederum klar, dass die durch einen potenziellen Zugangspartner ausgelösten Kosten in der Phase der Angebotserstellung unabhängig von dem späteren Verhalten auch dann zu zahlen sind, wenn es später nicht zu einem Vertragsschluss bezüglich der angebotenen Leistungen kommen sollte.

3. Art der Entgeltgenehmigung

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens ist im konkreten Fall nicht einschlägig. Für die betreffenden Dienste ist kein Entgeltkorb festgelegt worden.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die Entgelte für die Leistungen nach Ziffer 1. sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG. Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor.

4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG

Die tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist dabei in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag

vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethoden zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der BNetzA sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden.

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss v. 18.06.07, 21 L 1845/06, S. 4f. des aml. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

4.1.1 Bewertung der Kostenunterlagen

Die von der Antragstellerin übersandten Kostennachweise zu den pauschalierten Bereitstellungs- Projektierungs- und Montageleistungen genügen - trotz Mängeln bei den ermittelten Prozessabläufen und deren Abgrenzung für die unterschiedlichen Produktvarianten - bzgl. der Prozesskosten, die hier den wesentlichen Kostenbestandteil bilden, den vorstehend aufgeführten

Anforderungen des § 31 TKG und sind daher von der Beschlusskammer als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden.

Ebenso kann auch zur Bemessung der im Wesentlichen aus Investitionswerten abgeleiteten monatlichen Überlassungsentgelte für die Raumluftechnik wiederum auf die Kostenkalkulation der Antragstellerin zurückgegriffen werden.

Die auf Verrechnungspreisen aufsetzenden Kostenunterlagen für die Überlassungsentgelte von Kollokationsräumen können demgegenüber nicht für die Entgeltermittlung herangezogen werden. Aufgrund gravierender Mängel der Kostennachweise besteht für die Beschlusskammer im Rahmen der Verfahrensfrist nach § 31 Abs. 6 TKG keine Möglichkeit, auf Basis der vorliegenden Ist-Kostennachweise gesicherte Korrekturen für eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vorzunehmen.

Die Kostenkalkulationen zu den jährlichen Bearbeitungspauschalen für die laufende Bestandsführung und Fakturierung der Kollokation bzw. der Raumluftechnik, welche im Wesentlichen auf „Top-down“ ermittelte Vertriebskosten für Beschwerde- und Produktmanagement, Forderungsausfällen etc. fußen, sind nur eingeschränkt als Kostennachweise anerkennungsfähig, so dass die betreffenden Ansätze teilweise nicht in der von der Antragstellerin ausgewiesenen Höhe akzeptiert werden können.

Die Gemeinkostendarstellung der Antragstellerin kann – wie zuletzt – auch auf Grundlage der nunmehr mit dem aktuellen Kostenrelease 2010/2011 gelieferten Kostendaten als Basis für die Ermittlung angemessener Zuschläge für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten anerkannt werden. Ebenso ist der vorgelegte Nachweis der neutralen Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG akzeptabel.

Hinsichtlich der Bewertung der Kostenunterlagen wird insbesondere auch auf das Prüfgutachten der Fachabteilung vom 28.11.2011 verwiesen.

4.1.1.1 Kalkulation der Einzelkosten

Den einzelnen Bereitstellungsentgelten (Einmalentgelten) für Begehungen, administrative Tätigkeiten für Auftragsabwicklung und Fakturierung, Projektierungen und Baumaßnahmen für die HVT-Kollokation ebenso wie für das KVZ-Zuführungskabel, DPBO-Messung und VDSL-Einspeisung am HVT sowie dem Austausch des Wechsel-/Drehstromzählers liegen nach der Kalkulation der Antragstellerin vorrangig einmalige Produkt- und Angebotskosten aus den Bereichen Technik und Vertrieb zugrunde. Die einmaligen Produkt- und Angebotskosten ergeben sich durch Multiplikation von Prozesszeiten und Stundensätzen (Prozesskosten) unter Berücksichtigung konkreter Häufigkeiten und / oder anteiliger Arbeitnehmerleistungen für die einzelnen Prozessaktivitäten.

Zu den Prozesskosten wurden Preis- und Mengengerüste (Aufstellungen von Einzeltätigkeiten, Zeiten, Stundensätzen, Kosten und Anteile der Vergabe an Auftragnehmer) offengelegt, welche eine Modifizierung der Eingangsparameter und die Bezifferung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – insbesondere auch unter Rückgriff von stichprobenartigen Zeitmessungen einzelner Prozessabläufe im Rahmen durchgeführter Vor-Ort-Prüfungen – ermöglichen.

Den Überlassungsentgelten zur Raumluftechnik liegen im Wesentlichen Einzelkostenkalkulationen zur Herleitung der Investitionswerte für die verwendeten Klimageräte, zu den sich unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer und des Kalkulationszinssatzes abzuleitenden Kapitalkosten sowie zu den durch die Nutzung der Anlagen anfallenden Miet- und Betriebskosten zugrunde.

Die beantragten Überlassungsentgelte (Raummieten) für Kollokationsflächen stellen auf Verrechnungspreise und den daraus abgeleiteten regional geclusterten Mietpreiszahlungen der Antragstellerin an ihr Tochterunternehmen, die Generalmietgesellschaft mbH (GMG), ab. Die genannten Kostenunterlagen sind allerdings wiederum nicht prüffähig und können daher nicht als Grundlage einer Entgeltgenehmigung herangezogen werden. Denn ausweislich der mit ak-

tuellem Kostenrelease 2010/2011 vorgelegten Kostendaten werden die Mietkosten antragsunabhängig über den Ansatz von Immobilienkosten errechnet, während vorliegend antragsspezifisch die Mietkosten über Verrechnungspreise der GMG kalkulationsrelevant abgeleitet werden sollen.

Den Pauschalen für die laufende Bestandsführung und Fakturierung liegen Vertriebseinzelkosten für Beschwerdemanagement, Prebilling, Fakturierung, Forderungsausfälle und Produktmanagement zugrunde.

Für die nichtpauschalierten restlichen Leistungen im Zusammenhang mit TAL-Kollokationen wird wiederum die „Abrechnung nach Aufwand“ unter Zugrundelegung der aktuellen Preisliste „Montage nach Aufwand, Stand 01. April 2010“ beantragt. Mangels Homogenität der Leistungserbringung hat die Antragstellerin ebenso wie in den vorangegangenen Verfahren hierzu keine leistungsspezifischen Kostenunterlagen vorgelegt.

4.1.1.2 Kalkulation der Gemeinkosten

Die vorgenannten kalkulierten Einzelkostenpositionen werden durchweg um Ansätze für Gemeinkosten erhöht.

Die Gemeinkostenkalkulation der Antragstellerin, die in zahlreichen früheren Entgeltgenehmigungsverfahren wegen grundlegender Mängel nicht verwendbar war, wurde wie bereits im vorangegangenen Verfahren als Basis für die Ermittlung eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten herangezogen. Die Antragstellerin hat insbesondere durch Vorlage einer Kostenstellen- und Kostenartenrechnung den wesentlichen Kritikpunkt früherer Beschlüsse beseitigt. Aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen ist es der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Gemeinkosten einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

4.1.1.3 Kalkulation der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG

Die Unterlagen zum Nachweis der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen“ zusammen und sollen zu einem Gesamtzuschlag von **[BuGG ...]** % führen. Beide Komponenten werden in der Kostenkalkulation ebenfalls hinreichend nachgewiesen.

4.1.2 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann die Beschlusskammer einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das Antrag stellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat. Trotz Mängeln insbesondere in der Prozessdarstellung der Aktivitäten für die administrativen Leistungspauschalen der Auftragsabwicklung und Fakturierung ebenso wie für die Projektierungsleistungen in den einzelnen Erbringungsphasen sowie trotz Unvollständigkeit der Kostenunterlagen zur Kalkulation der Kaltmieten hat die Beschlusskammer den diesbezüglichen Entgeltantrag allerdings nicht abgelehnt.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts der besonderen Umstände des konkreten Falles nach Abwägung allen Für und Wider „dem Zweck der Ermächtigung“ am besten gerecht wird.

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen, sondern eine (teilweise) Genehmigung der beantragten Leistungsentgelte auszusprechen.

Denn hinsichtlich der mangelbehafteten Prozesskostendarstellungen der Antragstellerin konnten die effizienten Kosten anhand der Erkenntnisse aus diversen Vor-Ort-Überprüfungen sowie unter Rückgriff auf Vergleichsfestlegungen aus anderen Entgeltgenehmigungsverfahren sowohl qualifiziert als auch quantifiziert und in der Folge für einzelne Projektierungsleistungen - je nachdem, ob sich um Herrichtungs- oder Rückbauaktivitäten handelt - sogar differenziert ermittelt werden. Hinsichtlich der nicht prüffähigen Kostennachweise zu den Raummieten stand der Beschlusskammer darüber hinaus mit dem „IVD-Gewerbepreisspiegel 2011/2012“ – wie bereits in den zurückliegenden Verfahren – eine alternative Erkenntnisquelle zur Bestimmung der maßgeblichen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Raummieten der Antragstellerin zur Verfügung.

Die Beschlusskammer ist der Überzeugung, dass das beschriebene Vorgehen dem Interesse der Nachfrager an hinreichenden Kalkulationsgrundlagen im Sinne einer weitreichenden Planungssicherheit sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine (teilweise) Ablehnung des Antrags.

4.1.3 Bewertung der Entgelte im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

Die Beschlusskammer hat durch gebotene Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt, darauf basierend die einzelnen beantragten Tarife im Hinblick auf ihre Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bewertet und die aus dem Tenor ersichtlichen Entgelte quantifiziert.

Die von der Beschlusskammer unter Einbezug der notwendigen Korrekturen bzw. unter Maßgabe einer Vergleichsmarktbetrachtung genehmigten Entgelte liegen im Ergebnis bei den einmaligen administrativen Bearbeitungspauschalen und Projektierungsleistungen in der Herstellungsphase bzw. Rückbauphase um bis zu 60 % respektive 70 %, bei den pauschalierten Montageleistungen um durchschnittlich 10 %, bei den Flächenmieten um bis zu 70 %, bei der Überlassung der Raumluftechnik um bis zu 40 % sowie bei den Pauschalen für die laufende Bestandsführung und Fakturierung um rund 20 % unter den beantragten Werten.

Die detaillierte Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die einzelnen Entgeltpositionen ergibt sich aus der exzelmäßigen Erfassung der maßgeblichen Kostenkorrekturen auf CD, welche ebenso wie das Prüfgutachten der Fachabteilung vom 28.11.2011 Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Bezogen auf die einzelnen Kalkulationsparameter begründen sich die gebotenen Reduzierungen auf die Höhe der beantragten Entgelte wie folgt:

4.1.3.1 Pauschalierte Bereitstellungs- und Montageentgelte

Die gebotenen Reduzierungen der beantragten Bereitstellungs-, Projektierungs- und Montagepauschalen bzw. der von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten resultieren u.a. (in unterschiedlicher Ausprägung für die einzelnen Leistungspositionen) aus einer Verringerung der ausgewiesenen Prozesszeiten einzelner Verrichtungsressorts, aus einer einheitlichen (verfahrensübergreifenden) Festlegung der Fahrzeiten, aus einer moderaten Absenkung der relevanten Ressortstundensätze sowie aus einer teilweisen sachlich erforderlichen Übertragung des im Rahmen des Verfahrens „Schaltverteiler“ (Az. BK3a-11-004 vom 31.03.2011) für einzelne Montageleistung ermittelten Zeitwertes auf die HVT- und KVz-Kollokationsleistungen, einer Anpassung der für DPBO-Messung und VDSL-Einspeisung am HVT erforderlichen Prozessaktivitäten

sowie der darauf aufsetzenden Beaufschlagung mit Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3. Im Ergebnis ermitteln sich danach die tenorierten und hinsichtlich der Projektierungsleistungen neu zu differenzierenden Entgelte.

Als Ausgangspunkt für die Festlegung der einzelnen Bereitstellungspauschalen für die administrative Leistungen (Begehung, Auftragsabwicklung und Fakturierung) waren die von der Antragstellerin vorgelegten Prozesskostendokumentationen zunächst in einem ersten Schritt einer intensiven Analyse hinsichtlich Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der aufgeführten Leistungsprozesse zu unterziehen. In einem zweiten Schritt waren anschließend die tatsächlich zu erbringenden ressortspezifischen Leistungsaktivitäten anhand von konkreten Stichprobenartigen Vor-Ort-Überprüfungen sowohl zu verifizieren als auch zu quantifizieren. Da seitens der Antragstellerin – unabhängig ob es sich um (Erst-)Bereitstellungs- / Erweiterungs- oder Rückbaumaßnahmen handelt – Pauschalen für die HVT- aber auch für die KVZ-Kollokation in jeweils gleicher Höhe fordert, war im Rahmen der Ermittlungen des weiteren auch die Notwendigkeit einer ggf. erforderlichen Tariffifferenzierung aufgrund eines potentiell unterschiedlichen Leistungsumfangs der jeweiligen Erbringungsstufen beider Kollokationsvarianten zu untersuchen.

Weil es der Beschlusskammer objektiv nicht möglich ist, innerhalb der knapp befristeten Genehmigungsverfahren intensive, bis in jedes einzelne Detail gehende Überprüfungen zahlreicher Einzelprozesse durch repräsentative Vor-Ort-Beobachtungen bzw. spezielle Gutachten durchzuführen, stellen „stichprobenweise“ Untersuchungen einzelner Zeitangaben durch Vor-Ort-Prüfungen – welche im vorliegenden Falle jeweils Teilprozesse der administrativen Auftragsabwicklung, der Projektierung sowie des Austausches des Wechsel-/Drehstromzählers abgedeckt haben – grundsätzlich eine wesentliche Erkenntnisquelle zur Bewertung der Zeitansätze dar. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Zeitangaben, welche in der Kostendokumentation des Entgeltantrages ausgewiesen sind, in der Regel nicht selbsterklärend aufgeschlüsselt sind und nur in Ausnahmefällen auf akzeptablen und fundierten Ermittlungen beruhen und somit weitgehend das Ergebnis von Expertenschätzungen darstellen.

Die vor Ort ermittelten Zeitwerte bedingen nach Dafürhalten der Beschlusskammer eine hinreichende Erkenntnisgrundlage und erlauben anhand der durchgeführten Stichproben bei einzelnen Leistungspositionen auch eine gesicherten Abgleich auf die „Grundgesamtheit“ der Vergleichspauschalen im Sinne der Bemessung von tatsächlich effizienten Prozessaktivitäten der in den Bereitstellungsprozesse involvierten Ressorts.

Im Übrigen sind nach den erfolgten Überprüfungen der Beschlusskammer keine Doppelverrechnungen von Prozessen und Prozesszeiten auf die verschiedenen Bearbeitungspauschalen erkennbar. Auch ist die Abgrenzung der nunmehr genehmigten (ggf. differenzierten) Pauschalen untereinander sowie im Hinblick auf die gesonderte aufwandsbezogene Verrechnung von Leistungen grundsätzlich sachlich gewährleistet.

4.1.3.1.1 Anpassung der Prozesszeiten für administrative Leistungen

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozesszeiten für die einmaligen Bearbeitungspauschalen im Zusammenhang mit Begehungen sowie der Auftragsabwicklung und Fakturierung waren in Bezug auf die Leistungserbringung durch das Ressort Auftragsmanagement ZW (AM ZW) – mit Ausnahme zweier Einzelprozesse - im beantragten Umfang anerkennungsfähig. Demgegenüber waren die relevanten Aktivitätszeiten des Ressorts AM Ko über alle Leistungspauschalen hinweg um einheitlich 35 % abzusenken. Die entsprechenden Leistungspauschalen waren wegen gegebener Leistungsidentität in jeweils identischer Höhe – soweit in den einzelnen Phasen überhaupt relevant – sowohl für Erstbereitstellungs-, Erweiterungs- als auch Kundigungsmaßnahmen zu genehmigen.

Die Sachgerechtigkeit einer Akzeptanz der Prozesszeiten des Ressorts AM ZW sowie einer Absenkung der von AM Ko zu erbringenden Zeitansätze bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung folgt im Wesentlichen aus Beobachtungen der genannten ressortspezifischen Aktivitäten bei Vor-Ort-Terminen in Düsseldorf und Düren und deren Abgleich mit den von der Antragstellerin dokumentierten und zeitmäßig bewerteten Leistungserstellungsprozessen.

Im Rahmen des Vor-Ort-Termins in Düsseldorf wurden die administrativen Tätigkeiten der Auftragsabwicklung und Fakturierung einer HVt-Kollokation in der Rückbauphase durch das Vertriebsressort AM ZW untersucht. Nach der ursprünglichen Prozesskostenkalkulation soll für die Durchführung aller notwendigen Prozessschritte eine Prozesszeit von insgesamt **[BuGG ...]** Minuten erforderlich sein. De facto konnten im Rahmen des Termins lediglich die Einzelaktivitäten **[BuGG ...]** aufgezeigt und quantitativ bewertet werden.

Im Ergebnis bemessen sich die beobachteten Zeiten für die **[BuGG ...]** vorgenannten Verrichtungsschritte zwar etwas unter dem von der Antragstellerin veranschlagten Zeitwert. Allerdings waren Anzahl und Wertigkeit der gezeigten und gemessenen Prozessschritte nicht geeignet, Rückschlüsse auf die maßgebliche Gesamtprozesszeit ziehen zu können, so dass die Beschlusskammer von einer Absenkung der durch das Ressort AM ZW zu leistenden Prozesszeiten Abstand genommen hat. Nicht akzeptabel waren allerdings die im Rahmen der Prozesskette kalkulationsrelevant verrechneten Verrichtungszeiten für **[BuGG ...]**. Während erstere Aktivität dabei dem Effizienzkriterium widerspricht, bedingt der **[BuGG ...]** die Gefahr einer Doppelverrechnung identischer Leistungen, da in weiteren Prozessschritten bereits derartige Abstimmungszeiten enthalten sind.

Bei der weiteren Auftragsbearbeitung für die vorgenannte Leistungspauschale wurden die Prozessaktivitäten des Ressorts Auftragsmanagement Kollokation (AM Ko) in der technischen Niederlassung in Düren analysiert. Für diesen Prozessablauf mit insgesamt **[BuGG ...]** Prozessschritten veranschlagt die Antragstellerin ausweislich ihrer Kostenunterlagen insgesamt einen Zeitbedarf von **[BuGG ...]** Minuten. Vor Ort konnten letztlich die folgenden **[BuGG ...]** Einzelaktivitäten beobachtet werden, nämlich „**[BuGG ...]**“.

Im Ergebnis liegen hier die bemessenen Zeiten bei insgesamt **[BuGG ...]** Minuten gegenüber den in der Kostenkalkulation ausgewiesenen **[BuGG ...]** Minuten und somit um gut 35 % unter den von der Antragstellerin veranschlagten Werten. Dabei kann die Stichprobe der Prozesse auch als relevant für die Gesamtleistung des Ressorts AM Ko erachtet werden, so dass entsprechend dem zu beachtenden Effizienzmaßstab eine entgeltrelevante Reduktion der ressortspezifischen Zeiten in der vorgenannten Höhe sachlich geboten und darüber hinaus eine Übertragung dieser Absenkung auch auf alle weiteren administrativen Bearbeitungspauschalen vorzunehmen war.

Obgleich im Zuge der Vor-Ort-Ermittlungen speziell die administrativen Aufgaben und deren Prozesszeiten bei der Abwicklung einer Rückbaumaßnahme – also im Falle der Kündigung einer Kollokation – analysiert wurden, fällt das erkennbare Leistungsportfolio an erforderlichen Aktivitäten – bedingt durch eine einheitliche Prozessgestaltung der entsprechenden IT-Schnittstellen – nach Analyse der Beschlusskammer auch vollumfänglich im Falle einer Erstbereitstellungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen an. Eine Berechtigung bzw. eine sachliche Notwendigkeit für eine Tariffifferenzierung für die administrativen Leistungen scheidet somit – im Gegensatz zu den „Projektierungsleistungen“ – vorliegend aus.

4.1.3.1.2 Anpassung der Prozesszeiten für Projektierungsleistungen

Bei den Projektierungsleistungen für die HVt-Kollokation, das Verbindungskabel sowie das KVZ-Zuführungskabel erfolgt die Leistungserbringung über Prozessaktivitäten der Ressorts AM Ko, PTI sowie anteilig ggf. über zusätzliche Auftragnehmerleistungen. Neben der vorstehend aufgeführten (durchgängigen) Absenkung der Prozesszeiten für das technische Vertriebsressort AM Ko um 35 % waren – soweit es sich um Kündigungsfälle bzw. Rückbaumaßnahmen handelt – auch die in sämtliche Projektierungspauschalen einfließenden Aktivitätszeiten des Ressorts PTI über alle Projektierungspauschalen hinweg neben einer Anpassung der Prozesszeiten für die sog. Anfahrten einheitlich um 40 % abzusenken. Den vergleichsweise höheren prozessualen Leistungsumfang des Ressorts PTI bei Projektierungsmaßnahmen im Rahmen einer Erstbestellung oder Erweiterung waren zugunsten der Antragstellerin insoweit zu berücksichtigen, als den für den Rückbau bemessenen PTI-Basiszeiten ein „Sicherheitszeitzuschlag“ von jeweils 10 % zuzurechnen war. In der Konsequenz waren somit für die einzelnen Leistungspauschalen – so-

weit Rückbaumaßnahmen im Einzelfall überhaupt relevant sind - differenzierte Projektierungs-entgelte zu bemessen und zu tenorieren.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der von der Antragstellerin unterschiedlich kalkulierten Fahrtpauschalen – so werden bei einzelnen Bearbeitungspauschalen Prozesszeiten von **[BuGG ...]** Minuten bzw. **[BuGG ...]** Minuten ausgewiesen – hat die Beschlusskammer auf die in der Preisliste der Antragstellerin „Montage nach Aufwand, Stand 01. April 2010“ ausgewiesene „Fahrpauschale“ in Höhe von 40,90 € Rückgriff genommen. Bei einem dabei relevanten Stundensatz für Monteure in Höhe von 51,12 € ermittelt sich eine Grundzeit von 48 Minuten. Nach derzeitigem Erkenntnisstand der Beschlusskammer erscheint es nicht sachgerecht, dass die von der Antragstellerin ermittelten Istdaten zu unterschiedlichen Wegezeiten und somit zu differenzierenden Ergebnissen für die einzelnen Leistungspositionen führen sollen.

Die Absenkung der projektierungsspezifischen Zeitansätze des Ressorts PTI begründet sich aus den Vor-Ort-Beobachtungen in der technischen Niederlassung Köln bei der Abwicklung einer Rückbaumaßnahme für eine HVt-Kollokation mit Kabelmontage. Aus der Gesamtprozesskette der PTI-Leistungen, für welche nach den Antragsunterlagen eine Gesamtzeit von über **[BuGG ...]** erforderlich sein soll, konnten vor Ort letztlich die **[BuGG ...]** Einzelaktivitäten **[BuGG ...]** beobachtet und analysiert werden.

Im Ergebnis bemessen sich die verifizierten Zeiten für die vorgenannten Verrichtungsschritte auf insgesamt **[BuGG ...]** Minuten und liegen damit um gut 40 % unter dem seitens der Antragstellerin im Rahmen der ursprünglich vorgelegten Kostenunterlagen kalkulierten Wert (**[BuGG ...]** Minuten). Da es sich vorliegend ebenfalls um eine geeignete Stichprobe hinsichtlich der Gesamtleistung des Ressorts PTI in Bezug auf „Projektierungsleistungen“ handelt, war wiederum entsprechend dem zu beachtenden Effizienzmaßstab eine entgeltrelevante Reduktion der ressortspezifischen Zeiten und deren Übertragung auf alle weiteren Bearbeitungspauschalen in Bezug auf Rückbaumaßnahmen geboten. Mit dieser Pauschalabsenkung werden gleichzeitig die seitens der Antragstellerin im Laufe des Verfahrens nachgereichten Unterlagen zu den gegenüber der ursprünglichen Prozesskostenkalkulation geringfügig veränderten Prozessabläufen mit daraus resultierenden abweichenden Prozesszeiten und –häufigkeiten abgegolten.

Im Gegensatz zu den administrativen Leistungen war allerdings anhand der Vor-Ort-Beobachtungen sowie den von der Antragstellerin im Laufe des Verfahrens aufgezeigten aktualisierten Prozessabläufen offensichtlich, dass im Falle von Rückbaumaßnahmen – entgegen der Darstellung der Antragstellerin – insgesamt geringere Prozessaktivitäten als bei vergleichbaren Neubereitstellungs- oder Erweiterungsmaßnahmen anfallen. Die Beschlusskammer hat diesem offensichtlichen Umstand zugunsten der Antragstellerin insoweit Rechnung getragen, als im Falle von Neubereitstellungs- oder Erweiterungsmaßnahmen auf die gekürzten PTI-Prozesszeiten für den Rückbau ein (Sicherheits-)Zeitzuschlag von 10 % zu beaufschlagen war, was letztlich hinsichtlich der genehmigten Entgelte für einzelne Leistungspauschalen eine zusätzliche Tariffdifferenzierung bedeutet.

4.1.3.1.3 Anpassung der Prozesszeiten für pauschalisierte Montageleistungen

Die von der Antragstellerin aufgeführten Prozesszeiten zu den einzelnen Montageleistungen durch eigene Kräfte – welche nur im Falle einer HVt-Kollokation gesondert entgeltwirksam verrechnet werden - waren fast ausschließlich mit den Zeitansätzen des Vorantrages identisch und mit Ausnahme der beiden Leistungspositionen „Schneidklemmen beschalten“ und „Anfahrt zur Montagestelle“ nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich einer Plausibilisierung der von der Antragstellerin geltend gemachten Prozesszeiten wurden bereits im Rahmen von vorangegangenen Verfahren einige Vor-Ort-Überprüfungen zu mehreren prozesszeitintensiven Leistungspositionen durchgeführt. Die dabei gewonnen Erkenntnisse ergaben keinen Hinweis, dass die von der Antragstellerin beantragten Zeitansätze in Bezug auf Montageleistungen für eine HVt-Kollokation überhöht und insoweit zu beanstanden gewesen wären.

Nicht akzeptabel waren demgegenüber die von der Antragstellerin verrechneten Zeitansätze für das „Beschalten von Schneidklemmen“ sowie für die „Anfahrt zur Montagestelle“. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der von der Antragstellerin unterschiedlich kalkulierten Fahrtpauschalen hat die Beschlusskammer bereits unter Ziffer 4.1.3.1.2 bei der Beurteilung der Prozesszeiten für die Projektierungsleistungen hingewiesen. Der Zeitanatz für das Beschalten der Schneidklemmen war demgegenüber – angesichts gegebener Leistungsidentität – auf Basis der im Rahmen der zurückliegenden „Schaltverteiler-Entscheidung“ auf Grundlage des vor Ort ermittelten Zeitwertes festzulegen,

vgl. Beschluss BK 3a-11/004 vom 31.03.2011, S. 41.

Für das Ablegen der Schneidklemmen im Rahmen des Rückbaus erfolgt die Abrechnung mit dem Faktor 0,5 je Ader. Damit wird dem entsprechenden Minderaufwand beim Rückbau Rechnung getragen.

Neben den für die HVT-Kollokation gesondert verrechneten pauschalierten Montageleistungen werden auch für die Bereitstellung des KVz-Zuführungskabels zusätzliche Montagepauschalen in Ansatz gebracht, welche nach der Kalkulationssystematik der Antragstellerin jedoch bereits in die diesbezüglichen Gesamtpauschalen eingepreist werden und letztlich einer gesonderten Bewertung bedurften (siehe hierzu Ziffer 4.1.3.1.4).

4.1.3.1.4 Zusätzliche Anpassungen von Prozesszeiten und Montageleistungen für Bereitstellungsleistungen im Zusammenhang mit dem KVz-Zuführungskabel

Neben den bereits unter den Punkten 4.1.3.1.1 und 4.1.3.1.2 adressierten Pauschalabsenkungen für die produktspezifische Leistungserbringung der Ressorts AM Ko und PTI waren hinsichtlich der für das KVz-Zuführungskabel anfallenden Projektierungsleistungen zusätzliche Korrekturen im Hinblick auf die Ermittlung von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung erforderlich.

So waren insbesondere bei Festlegung der „Basisprozesszeiten“ in der Angebotsphase die seitens der Antragstellerin kalkulationsrelevant verrechneten Prozesszeiten für eine „Anfahrt zum Aufbauort zwecks örtlicher Auskundung“ (**[BuGG ...]** Minuten) samt dem dafür erforderlichen „Arbeitsauftrag“ (**[BuGG ...]** Minuten) zu streichen. Darüber hinaus war für die vorgenannte Leistungsposition auch der Prozessschritt „Abrechnungsrelevante Unterlagen erstellen“ (**[BuGG ...]** Minuten) durch die Aktivität „Rechnungsbegründende Unterlagen bei Nichtannahme des Angebots erstellen“ (**[BuGG ...]** Minuten) zu ersetzen.

Bei den Projektierungsleistungen in der Bauphase – welche neben den Projektierungsleistungen der Ressort AM Ko und PTI auch Materialkomponenten sowie konkrete Montageleistungen durch eigene Kräfte und Auftragnehmer vorsehen – waren neben den von der Antragstellerin im Laufe des Verfahrens selbst korrigierten Zeit- und Häufigkeitswerten für einzelne Verrichtungsschritte sowohl bei der Herstellungsvariante als auch teilweise bei der Rückbaumaßnahme weitere Anpassungen in Bezug auf die verwendeten Zeitanätze für die Montageleistungen sowie das „Mischungsverhältnis“ der verwendeten Endverschlüsse vorzunehmen. Hinsichtlich der Projektierungsleistungen in der Bauphase war faktisch auch wiederum eine Entgeltdifferenzierung in Bezug auf Erstbereitstellungs- und Optimierungsmaßnahme vs. Rückbaumaßnahmen vorzunehmen und in unterschiedlicher Entgelthöhe zu tenorieren.

Entsprechend dem Vortrag einer Mehrzahl von Beigeladenen ist auch nach Dafürhalten der Beschlusskammer im Rahmen der Angebotsphase eine gesonderte Anfahrt zum Standort des KVz-Zuführungskabel weder notwendig noch technisch geboten. Der dafür seitens der Antragstellerin ausgewiesene Zeitaufwand war somit prozessual - zusammen mit dem im Vorfeld einer Dienstfahrt zu erstellenden Arbeitsauftrag - nicht mit dem Kostenmaßstab einer effizienten Leistungsbereitstellung vereinbar, so dass die entsprechenden Zeitanätze zu eliminieren waren. Gleiches gilt darüber hinaus auch für die von der Antragstellerin ausgewiesene (extrem hohe) Prozesszeit für die Erstellung abrechnungsrelevanter Unterlagen. Der Beschlusskammer ist in keiner Weise ersichtlich, welcher gesonderte Aufwand für das Bearbeiten von Abrechnungsbelege bereits im Rahmen der Angebotsphase erforderlich sein sollte, zumal der genannte Pro-

zessschritt bei keinen weiteren Projektierungsmaßnahmen für HVT-Kollokationen in der Angebotsphase kalkulationsrelevant auftaucht und ohnehin mit identischem Zeitumfang bei der Projektierung des KVz-Zuführungskabels in der Herstellungs- bzw. Kündigungsphase gesondert verrechnet wird. Die Beschlusskammer hat insoweit zur Vermeidung offensichtlicher Doppelverrechnungen den Zeitanatz für die Rechnungsbearbeitung gestrichen und diesen durch den auch bei anderen Projektierungspauschalen innerhalb der Angebotsphase akzeptierten Prozessschritt „Rechnungsbegründende Unterlagen bei Nichtannahme des Angebots erstellen“ ersetzt, welcher – sachlich plausibel - deutlich geringere Verrichtungszeiten aufweist.

Die neben den ressortspezifischen Pauschalabsenkungen zusätzlich sachgerechten Anpassungen von Zeitanätzen in der Herstellungs- bzw. Rückbauphase resultieren im Wesentlichen aus einer Anpassung der Prozesszeiten der in die Pauschalen entgeltwirksam eingerechneten Montageleistungen, namentlich dem Einbauen der Endverschlüsse, der Vorbereitung des Kabels zum Beschalten, dem Beschalten der Schneidklemmen (wobei bei der Errichtung zugunsten der Antragstellerin auch die technisch erforderliche Verdoppelung des kalkulationsrelevanten Häufigkeitsfaktors pro Einzelader zu kalkulieren war) sowie der Vorprüfung je Doppelader. Sämtliche Verrichtungszeiten der genannten Montagetätigkeiten wurden zuletzt im Rahmen der zurückliegenden „Schaltverteiler-Entscheidung“ auf Grundlage der Vor-Ort ermittelten Zeitwerte festgelegt,

vgl. Beschluss BK 3a-11/004 vom 31.03.2011, S. 40 ff.,

so dass die Beschlusskammer Rückgriff auf die dort eruierten Vergleichswerte genommen hat.

Marginaler – wenngleich aus Konsistenzgründen erforderlicher – Korrekturbedarf hat sich darüber hinaus hinsichtlich der Verrechnung der in die „Herstellungspauschalen“ einfließenden Materialleistungen insoweit ergeben, als die angesetzten nicht vorkonfektionierten Endverschlüsse mit Trennleisten für 100 DA entsprechend dem im Rahmen der „ergänzenden Schaltverteilerentscheidung“ maßgeblichen Mischungsverhältnis der Einkaufsmengen von verschiedenen Herstellern zu bemessen waren,

vgl. Beschluss BK 3a-11/016 vom 05.08.2011, S. 10.

Aufgrund der durchgeführten Entgeltdifferenzierung waren bei der Kündigungsvariante im Übrigen die für die Herstellung erforderlichen Materialansätze (samt deren Prozesszeiten für Materialbeschaffung und Logistik) ebenso wie die mit Abnahmemessungen in Zusammenhang stehenden Leistungen gänzlich zu eliminieren, was zu einer deutlichen Reduzierung des maßgeblichen Tarifs führt.

4.1.3.1.5 Bewertung der Prozesszeiten für die DPBO-Messung

Die Herleitung der Prozesszeiten für die DPBO-Messung basiert – wie auch seitens der Antragstellerin korrekt beantragt – auf den im Rahmen der „Schaltverteiler-Entscheidung“ festgelegten effizienten Prozesszeiten für eine DPBO-Messung zur Einmessung des Kabelabschnittes zwischen HVT und einem neuen Schaltverteiler sowie zwischen letzterem und nachgelagerten KVzn,

vgl. Beschluss BK 3a-11/004 vom 31.03.2011, S. 42f.,

wobei sich im Falle des KVz-Zugangs eine Reduktion der erforderlichen Anzahl von drei Messungen auf durchschnittlich 1,4 Messungen ergibt und unter Berücksichtigung aller weiteren Verrichtungsaktivitäten ein „Anpassungszeitfaktor“ von 0,58 bezogen auf das hier zu genehmigende Entgelt zu verrechnen ist.

Für den Gesamtprozess, der dem genehmigten Entgelt zum Schaltverteiler zugrunde liegt, beträgt der effiziente Zeitanatz gemäß vorgenanntem Beschluss insgesamt **[BuGG ...]** Minuten. In dieser Prozesszeit sind dabei **[BuGG ...]** Minuten für die Durchführung der Messtätigkeiten bei durchschnittlich 3 Messungen ausgewiesen. Für die Durchführung der Messtätigkeiten bei Zugang zum Kabelverzweiger sind durchschnittlich 1,4 Messungen erforderlich, wobei hierbei auch die Wegezeiten zwischen bzw. zu den KVz-Standorten entfallen. Hieraus ergibt sich für die Durchführung der Messtätigkeiten eine Prozesszeit von **[BuGG ...]** Minuten. Die Gesamtpro-

zesszeit reduziert sich folglich auf **[BuGG ...]** Minuten. Setzt man unter Einbezug aller weiteren administrativen und anfahrtstechnischen Prozessaktivitäten die Zeiteinsätze „Schaltverteiler zu Kabelverzweiger“ in Relation zueinander, so errechnet sich ein Anpassungsfaktor von 0,58, welcher unter Berücksichtigung des maßgeblichen PTI-Stundensatzes sowie unter weiterer Beaufschlagung mit anteiligen Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG das festgelegte Entgelt ergibt.

Die Herleitung der erforderlichen Anzahl von 1,4 Messungen wurde im Übrigen seitens der Antragstellerin auf damalige Nachfrage bereits im „MFG/KKA-Verfahren“ (Az. BK 3c-10/103 vom 29.11.2010) durch eine tabellarische Aufstellung belegt. Für den Anteil der mehrfach über HK angebundenen KVz innerhalb eines SOL-Konzeptes waren in diesem Verfahren ebenfalls die Angaben der Antragstellerin mit 40% unverändert zu übernehmen. Die Beschlusskammer bewertet den Anteil der erforderlichen (SOL-) Zuführungskabel-Messungen für den KVz-Zugang mit 0%, da bei einer abzusehenden Dämpfung von < 1 dB zwischen KVz und Technikstandort (DSLAM-Standort des Carriers) keine Messung erforderlich ist. Damit bestätigt sich letztlich die von der Antragstellerin kalkulationsrelevant in Ansatz gebrachte erforderliche Anzahl von 1,4 Messungen für die DPBO-Messung bei einer KVz-Kollokation.

Entgegen dem Vortrag verschiedener Beigeladener ist eine DPBO-Messung im Zuge einer KVz-Kollokation aus technischen Gründen erforderlich. Die bei einem Outdoor-Einsatz (MFG, KVz, SVt) von DSLAMs (ADSL2+ und VDSL2) zur Vermeidung von Netzstörungen erforderliche standortindividuelle Konfiguration des Outdoor-DSLAM hinsichtlich der spektralen Leistungsdichte (PSD) beinhaltet nicht nur eine einzelne Messtätigkeit, sondern mehrere aufeinander aufbauende Arbeitsschritte.

Zur exakten Konfiguration ist zunächst das Einsatzszenario (z.B. normaler KVz-Einsatz, mehrfach HK-Anbindung, vorhandene Quer- und Zuführungskabel im SOL-Szenario mit einem oder mehreren mitversorgten KVz in den Varianten mit oder ohne eigene HK-Anbindung) zu bestimmen und im Meldeblatt zu dokumentieren. Abhängig vom Einsatzszenario ist die Auswahl der zu messenden Kabelstrecken erforderlich. Für die ausgewählten Kabelstrecken sind anhand der bestandsführenden Systeme (hier Kontes-Orka, Megaplan, Flex-Prod) je Standort vorbereitend jeweils die für die Messung notwendigen freien Adern anhand der EVs-Belegungspläne zu recherchieren, die planerisch errechneten Dämpfungswerte aufzunehmen und in der vorgenerierten Datei „Messprotokoll“ als Basiswerte zu dokumentieren. Zur eigentlichen Kabelmessung sind zwei Arbeitskräfte erforderlich, da die Messgeräte paarweise eingesetzt und im Master-Slave Modus betrieben werden. Die notwendige Verständigung wird über eine Sprechverbindung hergestellt und anhand von Geräuschspannungsmessungen werden zwei geeignete, möglichst wenig gestörte Aderpaare selektiert. Es folgen erweiterte Gleichstrommessungen, bei denen die Werte für Schleifenwiderstand, Isolationswiderstand, Widerstandsunterschied und Kapazität im Messprotokoll manuell erfasst werden, bevor die Wechselstrommessungen mit einem zweiten Messgerät durchgeführt werden. Diese Messwerte werden automatisch gespeichert und können in Form von aufbereiteten graphischen Diagrammen im Messgerät dargestellt und direkt vor Ort auf Plausibilität überprüft werden. Sofern notwendig werden weitere Aderpaare selektiert und geprüft.

Letztlich bilden die zu ermittelten Messwerte die bestimmenden Eingangsparameter zur netzverträglichen Downstream Power Back-Off (DPBO)-Konfiguration zum Schutz anderer DSL-Verbindungen, die von entfernten Standorten gespeist werden. Der Outdoor-DSLAM senkt seine spektrale Leistungsdichte (PSD) in Abhängigkeit der Hauptkabel-Dämpfung und der Frequenz ab. Bei einem normalen KVz-Einsatz (nur einfache Hauptkabelanbindung) steuert der Systemparameter DPBOESEL sowohl die Absenkung der PSD als auch die Rücksprungfrequenz (MUF), ab der wieder mit einem vollen Pegel gesendet werden darf. Sofern die Netztopologie komplexer wird, beispielsweise bei einer Anbindung eines KVz über mehrere Hauptkabel (HK-Mehrfachanbindung), wird auch eine erweiterte DPBO-Konfiguration erforderlich. Dazu wurde der ESELMIN Parameter eingeführt, welcher die Rücksprungfrequenz (MUF) bestimmt, wobei die Pegel-Absenkung weiterhin durch den (DPBO) ESEL-Parameter zu generieren ist.

Unterschiedliche Netzszenarien erfordern demnach also auch eine unterschiedliche Festlegung der DPBO-Konfiguration. So sind beispielsweise bei einfacher HK-Anbindung der max. Dämpf-

fungswert (aHK_max) und bei mehrfacher HK-Anbindung sowohl der max. Dämpfungswert (aHK_max) für das Hauptkabel mit der höchsten Dämpfung als auch der minimale Dämpfungswert (aHK_min) für das Hauptkabel mit der kleinsten Dämpfung messtechnisch genau zu bestimmen. Die genauen Einzelheiten, Planungsregeln und Richtlinien für eine netzverträgliche Systemkonfiguration sind in Abhängigkeit des verwendeten Übertragungsverfahrens (VDSL2 oder ADSL2+) in den jeweils aktuell geltenden Prüfberichten (hier 3 bzw. 5) sowohl für die Antragsstellerin als auch für andere Carrier verbindlich vorgegeben. Bis zur Einführung eines speziellen PSD-Shaping Verfahrens (in der Version 5.0 des Prüfbericht 3, Stand 05.10.2010 bzw. in der Version 6.0 des Prüfbericht 5, Stand 05.12.2010) als Alternative für die DPBO-Konfiguration war eine Einspeisung am KVz mit HK-Mehrfachanbindung bei einer Differenz zwischen der maximalen (aHK_max) und minimalen (aHK_min) Hauptkabeldämpfung bei 1MHz von >15% (bezogen auf den Maximalwert) nicht gestattet und der Zugang zum KVz wurde insoweit auch abgelehnt.

Die Argumentation verschiedener Beigeladener, wonach eine DPBO-Messung nicht erforderlich sei, da der Unterschied zwischen den in der KVz-Liste hinterlegten (errechneten) Dämpfungswerten und den tatsächlich gemessenen Werten in aller Regel geringer als 15% (die hier seitens der Beigeladenen als Toleranzgrenze definiert werden) und damit automatisch auch netzverträglich wäre, kann nicht als alleine bestimmendes Kriterium für eine netzverträgliche Systemkonfiguration oder die Erfordernis einer genauen messtechnischen DPBO-Parameterbestimmung herangezogen werden. Vielmehr ist das konkrete Netzszenario (z.B. SOL-Konzept) in dem sich der KVz - der als Einspeisepunkt gewünscht wird - befindet, entscheidend für die Parameterfestlegung. Die 15%-Regel war früher ein Kriterium zum A-priori-Ausschluss von KVz-Zugängen, machte aber ihrerseits nicht eine DPBO-Messung entbehrlich. Eine DPBO-Messung war vielmehr auch bei Geltung dieser Regel notwendig, um die entsprechenden Einstellungen am DSLAM vornehmen zu können. Daraus folgend sind auch die für diesen Einspeisepunkt relevanten Dämpfungswerte messtechnisch hinreichend genau zu bestimmen und für die DPBO-Konfiguration heranzuziehen.

Letztlich sind zwar die aus den Prüfberichten und zugehörigen Parametertabellen (hier erfolgt eine Auswahl i.d.R. in Abstufungsschritten von 2 dB) vorgegebenen Werte als Toleranzgrenzen als hinreichend genau zu betrachten. Sofern die Differenz zwischen der maximalen (aHK_max) und minimalen (aHK_min) Hauptkabeldämpfung von ≤ 2 dB bei 1MHz eingehalten wird, kann dieser Dämpfungsunterschied bei der Parameterbestimmung unberücksichtigt bleiben. Ebenso bedürfen Zuführungskabeldämpfungen kleiner 1 dB bei 1 MHz keiner besonderen DPBO-Einstellung. Wertet man aber demgegenüber die seitens der Beigeladenen zu 8. vorgelegte KVz-Liste mit **[BuGG ...]** Datensätzen mit sowohl gemessenen als auch gerechneten Werten hinsichtlich eines Toleranzwertes von ± 2 dB (absolut) anstelle von 15% aus, so zeigt dies, dass sich in **[BuGG ...]** Fällen (entspricht 60,6%) ein größerer Dämpfungsunterschied ermitteln lässt. Für diese Fälle beträgt die durchschnittliche Abweichung 7,02 dB (absolut). Dieses Auswertungsergebnis belegt nach Überzeugung der Beschlusskammer das durchgehende Erfordernis einer DPBO-Messung.

Entsprechend den Forderungen der Beigeladenen zu 3. und 11. war hinsichtlich einer Tenorierung des Entgeltes für die DPBO-Messung eine zusätzliche Kostenaufteilungsregelung zu treffen. Diese gilt für den Fall, dass die Antragstellerin oder ein weiterer Carrier zeitgleich oder nachträglich am gleichen KVz eine Kollokation realisieren, da in diesen Fallkonstellationen eine weitere bzw. erneute DPBO-Messung nicht mehr erforderlich ist. Alle weiteren Zugangspetenten sind insoweit an den Kosten der DPBO-Messung – ggf. auch rückwirkend - anteilig zu beteiligen.

4.1.3.1.6 Bewertung der Prozesszeiten für die VDSL-Einspeisung am HVt

Bei der VDSL-Einspeisung erfolgt die Leistungserbringung über Prozessaktivitäten der Ressorts AM Ko und PTI. Aufgrund der gegebenen Vergleichbarkeit mit den „Projektierungsleistungen“ war hinsichtlich der Bemessung von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wiederum neben einer Anpassung der Prozesszeiten für die sog. Anfahrten eine generelle Absenkung der beantragten Prozesszeiten für die beiden Ressorts AM Ko sowie PTI – wie bereits unter Ziffer

4.1.3.1.2 ausgewiesen - sachlich geboten. Auch war hinsichtlich des Leistungsumfanges zu differenzieren, ob die Berechnungen zur VDSL-Einspeisung im Zuge der generellen Beauftragung einer HVT-Kollokation anfallen oder gesondert als separate Singaldämpfungsermittlung erforderlich werden. Die Beschlusskammer hat den beiden unterschiedlichen Fallkonstellationen durch die Tenorierung differenzierter Entgelte Rechnung getragen. So werden für die VDSL-Einspeisung im Zuge der gleichzeitigen Auftragsabwicklung nur die eigentlichen Ermittlungszeiten des Ressorts PTI tarifrelevant bemessen.

Demgegenüber fordert die Antragstellerin unabhängig eines Verbundes der Prüfung zur VDSL-Einspeisung am HVT bei gleichzeitig beauftragter HVT-Kollokation ein einheitliches Entgelt, welches sich aus den kostenrelevanten Prozesszeiten für die Auftragsabwicklung des Ressort AM Ko (mit insgesamt **[BuGG ...]** Minuten) sowie für die eigentlichen rechnerische Ermittlung der erlaubten Dämpfungswerte durch das Ressort PTI (mit insgesamt **[BuGG ...]** Minuten) zusammensetzen soll. Denn nach Auffassung der Antragstellerin kann eine gleichzeitige Beauftragung (in einem Auftrag) der zwei verschiedenen Varianten durch die Carrier bereits insoweit nicht erfolgen, als ein Auftrag entweder eine Prüfung der Zulässigkeit einer VDSL-Einspeisung am HVT beinhaltet oder die Realisierung einer Kollokation. Insoweit wäre auch eine Doppelverrechnung innerhalb eines Auftrages ausgeschlossen. Die Antragstellerin geht des Weiteren davon aus, dass eine rechnerische Ermittlung der Signalwegedämpfung auf Basis der kabelspezifischen Parameter der einheitlich genutzten Systemkabel (Länge, Adernquerschnitt usw.) hinreichend genaue Ergebnisse liefern werde und damit eine aufwändige Messung entbehrlich sei. Der Carrier erhalte die Möglichkeit diese Leistung sowohl für bereits bestehende Produktgruppenverbindungskabel als auch für Angebotsanforderungen für neu nachgefragte Produktgruppenverbindungskabel zu bestellen. Die Abrechnung solle mit einer Pauschale je Auftragsnummer erfolgen, mit der ein Produktgruppenverbindungskabel nachgefragt oder realisiert wurde.

Die Beschlusskammer vermag sich dieser Argumentation, wonach unabhängig vom Zeitpunkt einer Beauftragung grundsätzlich immer die vollumfänglichen Leistungspauschalen zu verrechnen sind, nicht anzuschließen. Denn eine Unterstellung, dass grundsätzlich entweder die Prüfung der VDSL-Einspeisung am HVT oder die Realisierung einer Kollokation beauftragt wird, ist schon insoweit irreführend, als die Bestimmung der Dämpfungswerte für die Einspeisung von VDSL2 am HVT erst einhergehend mit der Neueinrichtung oder Änderung der Kollokation (hier z.B. neu nachgefragte Produktgruppenverbindungskabel für VDSL-Einspeisung) eine gemäß Prüfbericht Nr. 3 zu beachtende und einzuhaltende Vorgabe darstellt. Diese Vorgabe besagt, dass die Differenz zwischen dem Maximum und Minimum aller Signalwegdämpfungen a_{Zuf_i} ($i = 1, \dots, N$), jeweils vom DSLAM-Port bis zum Einspeisepunkt HVT senkrecht, den Wert von 1,2 dB bei 4 MHz nicht überschreiten darf. Für einen VDSL2-DSLAM-Standort der Antragstellerin ist dabei pauschal eine Signalwegdämpfung a_{Zuf_1} von 1,3 dB bei 4 MHz anzusetzen, welche gleichzeitig als minimale Signalwegdämpfung gilt, soweit von der Antragstellerin keine anderweitigen Vorgaben erfolgen. Daraus ergibt sich ein zulässiger Bereich für die Signalwegdämpfung zu VDSL2-DSLAM-Standorten anderer Carrier von 1,3 dB bis 2,5 dB bei 4 MHz, wobei auch hier seitens der Antragstellerin nicht ausgeschlossen wird, dass der Toleranzbereich in Einzelfällen abweichend sein kann. Es dürfte daher sogar den Regelfall darstellen, dass die Überprüfung der Dämpfungswerte bei der HVT-Einspeisung im Zusammenhang mit der Ausführung sonstiger Kollokationsmaßnahmen steht. Unter diesen Umständen erscheint es jedoch gerechtfertigt, die Entgeltpauschale für den vorgenannten Fall anzupassen und dementsprechend zwei alternative Pauschalen zu genehmigen.

Soweit im Übrigen seitens einzelner Beigeladener argumentiert wird, dass eine rechnerische Dämpfungsermittlung auch in Eigenermittlung durch den Carrier erfolgen könne, wäre dies nur auf die Konstellation beschränkt, dass der o.a. Toleranzbereich der Antragstellerin eingehalten wird und weitere Carrier nicht an einem anderen Technik-Standort innerhalb und außerhalb des Betriebsstellen-Gebäudes (physische und virtuelle Kollokation) ebenfalls kolloziert sind, so dass die einzelnen Kabellängen und Kabeltypen hinlänglich bekannt sind. Dies dürfte allerdings nicht den Regelfall darstellen.

4.1.3.1.7 Bewertung der Prozesszeiten für den Zähleraustausch

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Prozesszeiten der Ressorts ITS und ATS (jeweils Führungsbereich DTNP) in Bezug auf Durchführung des Zähleraustausches waren in vollem Umfang anerkennungsfähig. Die Sachgerechtigkeit der Akzeptanz der diesbezüglichen Verrichtungszeiten folgt im Wesentlichen aus Beobachtungen der ressortspezifischen Aktivitäten im Rahmen eines Vor-Ort-Termins in Neuss und deren Abgleich zu den von der Antragstellerin dokumentierten und zeitmäßig bewerteten Leistungserstellungsprozessen.

Nach der seitens der Antragstellerin vorgelegten Prozesskostenkalkulation soll für die Durchführung aller notwendigen Prozessschritte, namentlich u.a. der **[BuGG ...]** eine (unter Anpassung der Wegezeiten pro Zähler anteilige) Prozesszeit von insgesamt **[BuGG ...]** Minuten erforderlich sein.

Im Rahmen des Vor-Ort-Termins haben sich insbesondere die für Montagetätigkeiten in Ansatz gebrachten Prozesszeiten vollumfänglich bestätigt, während bei den administrativen Tätigkeiten (Zuordnung der Montageaufträge auf Monteure, Bestellung des notwendigen Materials, Auftragsabschluß und Mitteilung des Zählerwechsels einschl. Zählstände an den betroffenen Carrier) sogar noch höhere als die kalkulierten Zeiteinsätze zu beobachten waren.

Bei der Montage ist arbeitstechnisch nicht nur der Zähler gegen ein Smart-Metering Gerät auszutauschen, sondern dieses auch noch mit einem Kabel an den sogenannten „MUS“ (Multi-Utility-Server) anzuschließen, dort anzumelden und des Weiteren zu konfigurieren. Der MUS ist mit einer SIM-Karte ausgestattet, über welche die Zählerstände abgerufen werden. Soweit noch kein MUS an der Kollokationsfläche vorhanden ist, muss dieser ebenfalls zunächst montiert und mit der Abfrageplattform konfiguriert werden. Die Antragstellerin kalkuliert im Schnitt **[BuGG ...]** Zähler für einen MUS. Diese anteiligen Kosten sind ebenfalls Teil der Leistungspauschale.

In die weitere Ermittlung des Tarifs fließen im Übrigen neben der vorgenannten anerkennungsfähigen Prozesszeit von **[BuGG ...]** Minuten noch die für eine Zählerauswechslung relevanten (anteiligen) Materialkomponenten samt deren Beschaffungskosten als weitere kalkulationsrelevante Einzelkostenwerte ein.

4.1.3.1.8 Reduzierung der Ressortstundensätze „PTI“, „AM Ko“, „ITS“, „ATS“ und „ZW AM“

Die in die Tarifikalkulation einfließenden Stundensätze („KeL 2011“) der für die technische Auftragsbearbeitung, die Projektierung sowie die Montage zuständigen Ressorts PTI und AM Ko (jeweils Führungsbereich DTNP) waren von jeweils **[BuGG ...]** € auf einheitlich **[BuGG ...]** € abzusenken. Die analoge Reduktion des Stundensatzes betrifft ebenfalls die Ressorts IST und ATS (ebenfalls Führungsbereich DTNP), welche sich für die Leistungserbringung der „Zählerauswechslung verantwortlich zeichnen. Demgegenüber war der Stundensatz für die verrechneten Aktivitäten des nichttechnischen Vertriebs-Ressorts ZW AM (Führungsbereich ZW) von **[BuGG ...]** € auf **[BuGG ...]** € zu reduzieren.

Die auf Basis der aktualisierten Kostenplanungsstände (antragsübergreifend) ermittelten Absenkungen resultieren gegenüber den von der Antragstellerin angegebenen Stundensätzen („KeL 2011“) unter anderem aus sachlich gebotenen Anpassungen bei den eingerechneten Miet- und Zinskosten, bei der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung sowie bei der Festlegung der Jahresprozesskapazität.

Bezüglich der detaillierten Herleitung der relevanten Kosteneingangsdaten sowie der konkreten Methodik zur Ableitung der Stundensätze wird auf die weiteren Ausführungen des zeitgleich ergehenden Beschlusses zu den „ICAs ohne Kollokation“, (Az. BK3c-11-020 vom 30.11.2011) unter Punkt 4.1.4.5.3 verwiesen.

4.1.3.1.9 Akzeptanz des beantragten Anteils für die Vergabe an Auftragnehmer

Die in der Kalkulation der Baumaßnahmen sowie in der Kalkulation einzelner Bearbeitungspauschalen der Herstellungsphase enthaltenen Anteile für die Vergabe von Arbeiten an Auftragnehmer waren antragsgemäß mit einem quotalen Anteil in Höhe von **[BuGG ...]** % zu bemessen. Da die Auftragnehmerpreise in der Regel unter den von der Antragstellerin für Eigenleistungen angegebenen Kosten liegen, führt die Verrechnung von Auftragnehmerleistungen in den meisten Fällen zu einer Kostenreduzierung der Leistungspauschalen gegenüber einer vollständigen Leistungserbringung durch eigene Kräfte.

Der nunmehr maßgebliche Anteil für Auftragnehmerleistungen (ersetzte Eigenleistungen) liegt zwar deutlich unter dem in der vorangegangenen Entscheidung akzeptierten Wert in Höhe von **[BuGG ...]** %. Dieser wurde jedoch im Rahmen des Kostenreleases 2010 / 2011 seitens der Antragstellerin als Durchschnittswert über alle im Jahr 2010 erbrachten maßgeblichen Baumaßnahmen bzw. Montagetätigkeiten sachgerecht und zweifelsfrei nachgewiesen. Der Auftragnehmeranteil von **[BuGG ...]** % errechnet sich aus dem Verhältnis der im PROMPT-System erfassten Gesamtzeit für ersetzte Eigenleistungen (**[BuGG ...]** Stunden) zur Gesamtsumme der erbrachten Eigen- und Fremdleistungen (**[BuGG ...]** Stunden; davon **[BuGG ...]** Stunden Arbeitsleistung durch eigene Kräfte).

4.1.3.1.10 Reduzierung der Gemeinkosten

Die kostenbasierten Korrekturen wurden auf Basis der von der Antragstellerin geltend gemachten Ist-Angaben für das Jahr 2010 vorgenommen. Während die Antragstellerin demgegenüber die Gemeinkosten wie bisher über ein mehrstufiges Zuschlagssatzsystem herleitet, basieren die von der Beschlusskammer akzeptierten Beträge nach wie vor auf einer umsatzorientierten Allokation der berücksichtigungsfähigen vorleistungsrelevanten Gemeinkostensummen.

Die grundlegende Vorgehensweise zur Bestimmung der angemessenen Gemeinkosten blieb dabei auch nach den organisatorischen Veränderungen im Konzern der Deutschen Telekom, insbesondere der Zusammenführung der Festnetz- und Mobilfunksparte, unverändert. Einerseits hat sich der in die Berechnung einfließende Gemeinkostengesamtbetrag durch diese Zusammenlegung erhöht, andererseits ist aber auch der Gesamtumsatz, der bei der Kostenverteilung auf Dienstleistungen mittels Umsatzschlüsselung herangezogen wird (siehe unten), gestiegen.

Konkret waren diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind. Daneben wirken sich auch die vorzunehmenden Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, bei den Kostenarten und bei der internen Leistungsverrechnung ebenso wie die Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes auf 7,11 % (anstelle des von der Antragstellerin angesetzten Wertes von **[BuGG ...]** %) sowie entsprechende Reduzierungen bei den Mietkosten auf die Höhe der Gemeinkosten aus.

Bezüglich der Einzelheiten für die Bemessung der tarifrelevant anererkennungsfähigen Gemeinkosten wird auf die weiteren Ausführungen innerhalb des zeitgleich ergehenden Beschluss zu den „ICAs ohne Kollokation“ (Az. BK3c-11-020 vom 30.11.2011) unter Punkt 4.1.4.1.9 verwiesen.

4.1.3.1.11 Reduzierung der Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG

Die Aufwendungen für das Viventodefizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte wurden in Bezug auf die Bereitstellungsentgelte auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin grundsätzlich anerkannt. Allerdings waren auch die Auf-

wendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht, wie in den Unterlagen der Antragstellerin, prozentual zu den Einzelkosten, sondern anhand einer Umsatzschlüsselung zu verteilen.

Zur Ermittlung dieser Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte (TD-GmbH: **[BuGG ...]** €) sowie für das Vivento-Defizit („Segment D (DTAG, DTTS, DTN)“: **[BuGG ...]** €) entsprechend der Vorgehensweise zur Allokation der Gemeinkosten unter Rückgriff auf die aktuellsten verfügbaren Umsatzdaten des Jahres 2010 verteilt.

Der von der Beschlusskammer akzeptierte Betrag für die Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte resultiert aus der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze. Er deckt im vorliegenden Fall also nicht die tatsächlich für Abfindungszahlungen und Rückstellungen entstandenen Aufwendungen ab, sondern folgt aus den hier niedrigeren Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte.

Vorrangig aufgrund der (antragsübergreifenden) Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes, der Nichtberücksichtigung der Zahlungen an insichbeurlaubte Kräfte sowie Mitarbeiter unter 40 Jahren bei der Berechnung der vorgenannten Obergrenzen liegen die von der Beschlusskammer anerkannten Gesamtansätze für Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG geringfügig unter den Angaben der Antragstellerin.

4.1.3.2 Pauschalierte monatliche Überlassungsentgelte

Die beantragten Überlassungsentgelte (Raummieten) für Kollokationsflächen stellen auf Verrechnungspreisen und den daraus abgeleiteten regional geclusterten Mietpreiszahlungen der Antragstellerin an ihr Tochterunternehmen, die Generalmietgesellschaft mbH (GMG), ab. Die genannten Kostenunterlagen sind allerdings wiederum nicht prüffähig und können daher nicht als Grundlage einer Entgeltgenehmigung herangezogen werden.

Die Reduzierung der monatlichen Überlassungsentgelte für die Raumluftechnik erfolgt durch gebotene Anpassungen der Eingangspreise, des Kalkulationszinssatzes, der Nutzungsdauer sowie des Auslastungsgrades für die relevanten Klimageräte sowie der darauf aufsetzenden geminderten Werte für Gemeinkosten und neutrale Aufwendungen.

4.1.3.2.1 Entgelte für standortabhängige Kaltmieten sowie Service- und Nebenkosten

Die seitens der Antragstellerin geforderten Mietentgelte für die TAL-Kollokationsflächen waren in der beantragten Höhe nicht genehmigungsfähig. Sie waren – mangels Prüffähigkeit der Kostennachweise – auf Basis einer Vergleichsmarktbetrachtung gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 i.V.m. S. 1 Nr. 1 TKG auf die in der Tenorierung ausgewiesenen Werte zu reduzieren. Für die Ermittlung kosteneffizienter Flächenmieten hat die Beschlusskammer dabei wiederum auf den IVD-Gewerbepreisspiegel in seiner aktuellen Fassung (Stand 2011/2012) als alternative Erkenntnisquelle zurückgegriffen. Die Akzeptanz der beantragten Servicekosten in Höhe von 0,06 € pro qm und Monat sowie die Absenkung der Nebenkosten von 2,92 € pro qm und Monat auf 2,67 € pro qm und Monat ergibt sich aus den Auswertungen der von der Antragstellerin vorgelegten Kostenunterlagen und deren Abgleich mit den im Rahmen der Gesamtschau (Kostenrelease 2010 / 2011) festgelegten antragsübergreifenden Kostenwerten.

Eine Akzeptanz der von der Antragstellerin geforderten Mietkosten scheidet insoweit aus, als die von ihr vorgelegten Kostenkalkulation weiterhin auf intern zu leistende Verrechnungspreise an ihre Tochtergesellschaften (GMG und GFM) abstellt, deren Herleitung nicht offengelegt wird. Die beantragten Mietpreise stehen in keinem Bezug zu den ausgewiesenen Kalkulationsdaten, welche eine Mietpreisableitung für ausschließlich **[BuGG ...]** Städtecluster vorsehen. Sie sind des Weiteren auch nicht mit den im Rahmen des aktuellen Kostenreleases 2010 / 2011 gelieferten Flächen- und Kostendaten kompatibel.

Die über den IVD-Gewerbepreisspiegel herangezogenen Werte beziehen sich auf vergleichbare Mieten, die auf dem freien Markt für Gewerbeimmobilien erzielt werden können. Im Rahmen dieser Betrachtung werden für die TAL-Kollokationsflächen - im Gegensatz zu den ICAs-Kollokationsflächen - die spezifischen Vergleichswerte von „Bürräumen mit mittlerem Nutzungswert“ herangezogen. Dieses Vorgehen mit der Konsequenz einer Differenzierung der Nutzwerte zwischen den vorgenannten Flächenarten – so werden für ICAs-Kollokationsflächen Büroräume mit gutem Nutzungswert als Vergleichsmaßstab definiert - entspricht einer inzwischen gefestigten Beschlusspraxis und ist auch weiterhin sachlich gerechtfertigt.

Um einen Vergleichswert für die beantragten Mieten zu erhalten, wurden in einem ersten Schritt die vom IVD aufgeführten Städte den Clustern 1 bis 13, die jeweils nur eine Stadt umfassen, sowie 14 (Städte von 100.000 bis 500.000 Einwohnern) und 15 (Städte unter 100.000 Einwohnern) zugeordnet. Für Berlin (Cluster 9) war dabei ein Mittelwert aus Ost- und Westberlin zu bilden, da der Mietspiegel hierfür differenzierte Quadratmeterpreise ausweist. Auch für die Cluster 14 und 15 wurde dann jeweils ein Mittelwert aus den Mietwerten der in die jeweiligen Cluster einfließenden Städte gebildet. Für die Stadt München (Cluster 5) weist der Mietspiegel wie bereits im vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren wiederum nur Mietwerte für City-A Lagen aus, welche einer Vergleichbarkeit zur Mietkostenhöhe für die übrigen Städte entgegenstehen. Da sich demgegenüber jedoch die im Gewerbepreisspiegel ausgewiesenen Werte für City-A Lagen nicht verändert haben, hat die Beschlusskammer Rückgriff auf den im vorangegangenen Verfahren für München ermittelten Mietpreis genommen,

zur konkreten Ermittlung vgl. Beschluss BK 3a-09/064 vom 30.11.2009, S. 26,

da bei gegebener Konstanz der städtespezifischen Mieten für Toplagen auch von einer gleichen Entwicklung in niederpreisigeren Wohngebieten auszugehen ist.

Weil die Beschlusskammer ein Vergleichsmarktkonzept verfolgt, kommt im Übrigen eine Beaufschlagung der Mietpreise mit Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG nicht in Frage. Die Angaben im Gewerbepreisspiegel des IVD sind Marktpreise, welche Vollkosten widerspiegeln,

vgl. auch VG Köln, Urteil 21 K 5902/07 vom 21.10.2009.

Demgegenüber waren die seitens der Antragstellerin geforderten und anhand von Kostendaten plausibilisierten Einzelkosten für Serviceleistungen antragsgemäß anzuerkennen. Die Servicekosten beinhalten ausschließlich Reinigungskosten, welche nach unterschiedlichen Nutzflächen bzw. Verteil- und Nebenflächen zunächst getrennt ermittelt, dann aufaddiert und anschließend als Durchschnittswert über alle Flächen pro qm und Monat abgeleitet werden.

Die beantragten Nebenkostenwerte waren insoweit anzupassen, als die Antragstellerin – im Gegensatz zu den Parameterfestlegungen im Rahmen der aktuellen Kostengesamtschau (Kostenrelease 2010 / 2011) - auf die (Gesamt-)Flächen und Kosten der GMG als Verrechnungsbasis zurückgreift, welche u.a. Leerstände mitberücksichtigt.

Im Gegensatz zu den über das Vergleichsmarktkonzept ermittelten Werten für die Kaltmieten waren im Übrigen die ermittelten Einzelkostenwerte für Service- und Nebenleistungen mit anteiligen Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG zu beaufschlagen.

4.1.3.2.2 Überlassungsentgelte für die Raumluftechnik (RLT)

Die beantragten Entgelte für die Nutzung der RLT je kW liegen, entgegen den Entwicklungen in den letzten Verfahren, für die 8 und 5jährige Mietzeitbindung nun leicht unter den bisher beantragten Werten, in allen Fällen jedoch deutlich über den bisher genehmigten Entgelten.

Die Kürzungen der genehmigten Tarife im Vergleich zu den beantragten Entgelten beruhen auf nachstehenden Überlegungen und den damit verbundenen Kostenreduzierungen:

Kalkulationsbasis

Die Investitionswerte für die Raumluftechnik sind auf der Basis von Tagesneuwerten zu bestimmen.

Hinsichtlich der Bestimmung der Kalkulationsbasis, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu.

vgl. Beschluss BK 3g-09/085 vom 21.03.2011 und nunmehr auch BVerwG, Urteile 6 C 11.10 bis 13.10 vom 23.11.2011.

Die Beschlusskammer hat diesen Beurteilungsspielraum zuletzt in der Genehmigungsentscheidung zu den Überlassungsentgelten für die Teilnehmeranschlussleitung ausgefüllt. Bei der entsprechenden Abwägung ist den Zielen der Wahrung der Nutzerinteressen, der Förderung von effizienten Infrastrukturinvestitionen, der Unterstützung von Innovationen sowie der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation mit dem damit jeweils einhergehenden Ansatz von Bruttowiederbeschaffungskosten der Vorzug gegeben worden vor dem Ziel der Sicherstellung des chancengleichen Wettbewerbs mit dem damit verbundenen Ansatz von Nettowiederbeschaffungskosten (Abschreibungen) bzw. Anschaffungs- und Herstellungskosten (Zinsen), soweit hierbei die Position der Wettbewerber vis-à-vis der Antragstellerin insbesondere auf nicht dem TAL-Markt nachgelagerten Telekommunikationsmärkten betroffen war. Das Anbieterinteresse der Antragstellerin wurde mit dem Abstellen auf Wiederbeschaffungskosten gewahrt.

vgl. ausführlich Beschluss BK 3c-11/003 vom 17.06.2011, S. 31ff.; siehe ferner Beschluss BK 3c-11/008 vom 29.09.2011, S. 32ff.

Die im vorgenannten Beschluss angestellten Erwägungen lassen sich auf den vorliegenden Fall übertragen. Im hiesigen Fall werden lediglich Entgelte für eine Annexleistung zur TAL-Überlassung, diejenigen nämlich für die Überlassung von Raumluftechnik, genehmigt. Diese Entgelte sind – wie sich aus dem Konsistenzgebot des § 27 Abs. 2 TKG ergibt – inhaltlich mit denjenigen für die Hauptleistung abzustimmen. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich oder auch nur von den Beteiligten vorgetragen worden, der gegen ein gleichnamiges Vorgehen bei Haupt- und Annexleistung sprechen würde. Dementsprechend sind auch der Berechnung der hiesigen Investitionswerte Tagesneuwerte zugrunde zu legen.

Absenkung des Zinssatzes

Die Beschlusskammer hat nach sorgsamer Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte entschieden, bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung als angemessene Kapitalverzinsung i. S. v. 31 Abs. 2 S.1 TKG einen kalkulatorischen Zinssatz von real 7,11 % zugrunde zu legen. Der von der Antragstellerin angesetzte Zinssatz von **[BuGG ...]** % kann demgegenüber nicht anerkannt werden. Auf die ausführliche Begründung zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes wird auf die Entscheidung zu den „TAL-Überlassungsentgelten“ verwiesen.

vgl. Beschluss BK 3c-11-003 vom 17.06.11, S. 52 ff.

Erhöhung des Auslastungsgrades für RLT

Der von der Antragstellerin ausgewiesene Auslastungsgrad für die Raumluftechnik von **[BuGG ...]** % war auf einen effizienten Wert von **[BuGG ...]** % zu erhöhen.

Gegenüber dem vorangegangenen Verfahren hat sich die Auslastung der RLT aktuell nur minimal von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** erhöht (2007: **[BuGG ...]** %), obwohl die Antragstellerin die Datenlage weiter verbessert und auf aktuellere Daten zurückgegriffen hat. Demgegenüber lässt die im Zeitverlauf intensivere Nutzung von Kollokationsflächen und speziell der zunehmende Einsatz aktiver Technik grundsätzlich eine andere Entwicklung erwarten.

Der aktuell ermittelte Wert steht insbesondere auch im Gegensatz zu den Ausführungen der Antragstellerin in vorangegangenen Verfahren, wonach sich der von ihr auf Basis von Zählerablesungen 2007 ermittelte Auslastungsgrad von **[BuGG ...]** % durch die Ablesungsergebnisse 2008/2009 verbessern werde. Obwohl seitens der Antragstellerin nun grundsätzlich zeitnahe Daten herangezogen wurden, ist keine verbesserte Auslastung festzustellen. Dies liegt besonders an der sehr schwachen Auslastung der großen Klimageräte mit 17,5 und 35 kW.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die für den Genehmigungszeitraum erforderliche zukunftsgerichtete Effizienzmaßgabe erachtet die Beschlusskammer – wie bereits im Rahmen der vorangegangenen Verfahren – einen Auslastungsgrad von **[BuGG ...]** % für sachlich geboten. Von einer weiteren Erhöhung ist derzeit auch zum Schutze der Antragstellerin sowie jener für Raumlufttechnik tatsächlich zahlenden Nutzer gegenüber den nicht zahlenden Mitnutzern abzusehen.

Reduzierung der Anlagekosten und Verrechnung von Kosten nach HOAI

Die von der Antragstellerin vorgelegten Anlagekosten der Split- und Klimageräte wurden auf Nachfrage der Fachabteilung belegt und waren insoweit anerkennungsfähig. Die Antragstellerin berücksichtigt im Rahmen ihrer Kalkulation teilweise einen Skontoabzug von **[BuGG ...]** %, welchen die Beschlusskammer – auch auf Basis der abgeforderten Vertragsunterlagen – auf einen im Geschäftsverkehr üblichen Skontoabzug von 3% angehoben hat.

Im Gegensatz zum vorangegangenen Entgeltantrag wurden die den Anlagekosten zugerechneten Kosten für Montage und Inbetriebnahme belegt und daher als Kalkulationsgrundlage anerkannt. Nicht akzeptiert werden konnte jedoch die für die Klimageräte bis 10 kW neu in Ansatz gebrachten Kosten für Einregulierung/Inbetriebnahme. Unter Effizienzbetrachtungen ist es nicht nachvollziehbar, weswegen in einer eingeschwungenen Erbringungsphase nun eine weitere neue und kostenintensive Leistung notwendig sein sollte.

Dies gilt vergleichbar auch für die Klimageräte mit 17,5 und 35 kW. Hier wurde die ursprüngliche Position Kleinmaterial, Anschaltung Störungsmeldesystem etc. von Einzelkosten in Höhe von **[BuGG ...]** € bei der 17,5 kW Anlage auf nun **[BuGG ...]** € erhöht, bei der 35 kW Anlage von **[BuGG ...]** € auf **[BuGG ...]** €. Entsprechende Kostensteigerungen sind sachlich nicht nachvollziehbar. Um sicherzustellen, dass bei diesen Leistungen nicht die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten werden, war seitens der Beschlusskammer auf die in der vorangegangenen Genehmigung maßgeblichen Kostenwerte zurückzugreifen.

Anpassung der Sonstigen Kostenkomponenten

Da die Antragstellerin mit ihrem Verbundunternehmen STRABAG einen Gesamtpreis für die Instandhaltung aller Anlagen vereinbart hat, können vorliegend – nach Darstellung der Antragstellerin – die Instandhaltungskosten nicht mehr differenziert nach den verschiedenen Gerätetypen ausgewiesen werden. Eine Akzeptanz der beantragten Werte ist allerdings vorliegend insoweit gegeben, als die auf 1 kW normierten Kosten bei den hauptsächlich verbauten Geräten bis 10 kW deutlich unter jenen des Vorantrages liegen und lediglich bei den Großgeräten höher kalkuliert werden.

Bei den Flächenkosten (**[BuGG ...]** qm für das 17,5 kW Klimagerät und **[BuGG ...]** qm für das 35 kW Klimagerät) hat die Beschlusskammer nicht – dem Ansatz der Antragstellerin folgend – den Durchschnitt ihrer beantragten Mietpreise in Höhe von **[BuGG ...]** € pro qm akzeptiert, sondern einen Preis von 5,81 € pro Monat und qm unterstellt. Dieser Durchschnittspreis ergibt sich durch Abgleich der aufgeführten Städte im IVD Gewerbe-Mietpreisspiegel 2011/2012 (aktueller Bundesdurchschnittspreis für Büroflächen mit mittlerer Nutzungsmöglichkeit) mit den Kollokationsstandorten der Antragstellerin, deren Mietpreise auch in die Entgeltfestsetzung für die TAL-Kollokationsflächen eingehen.

4.1.3.3 Bearbeitungspauschalen für laufende Bestandsführung und Fakturierung

Die jährlichen Bearbeitungspauschalen für laufende Bestandsführung und Fakturierung je HVT-Kollokation bzw. je RLT waren von 64,86 € auf 47,91 € abzusenken.

Die genannten Leistungspauschalen umfassen nach der Terminologie der Antragstellerin Kostenansätze für Beschwerdemanagement, Prebilling, Fakturierung, Forderungsausfälle und Produktmanagement. Diese sogenannten Vertriebseinzelkosten werden des Weiteren mit Gemeinkosten sowie Aufwendungen gemäß § 31 Abs. 3 TKG beaufschlagt.

Die Reduzierung der in die jährlichen Bearbeitungspauschalen für die laufende Bestandsführung einfließenden Einzelkosten resultiert im Wesentlichen aus der gebotenen Anpassung der Zeitansätze für das Prebilling, einer alternativen Berechnung der Forderungsausfälle sowie aus einer geringfügigen Reduzierung der Kosten für das Produktmanagement.

Analog zum Vorgehen im zeitgleichen Genehmigungsverfahren zur Kollokation ICAs (BK3a-11-021) waren die anerkennungsfähigen Zeiten für das Prebilling von **[BuGG ...]** Minuten auf den Zeitwert des Jahres 2009, **[BuGG ...]** Minuten zu reduzieren. Denn im Rahmen der Bewertung war es für die Beschlusskammer nicht nachvollziehbar, weshalb trotz gesunkener Verkehrsmengen die Anzahl der in das Prebilling involvierten Personaleinheiten angestiegen ist. Denn dieses führt in der Konsequenz zu nicht akzeptablen überhöhten Stückkostenwerten, weshalb bei der Bewertung von Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung wiederum auf den zuletzt anerkannten Zeitwert zurückzugreifen war.

Die alternative Bestimmung der Forderungsausfälle resultiert aus einer Neuberechnung der Fachabteilung anhand von der Exceldaten mit dezidierten Angaben zu Einzelbelegen, Ausgleichsdaten und Rechnungsbeträgen und führt unter Zugrundelegung des maßgeblichen kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von 7,11 % zu einer Kürzung des Kostenwertes von **[BuGG ...]** € auf **[BuGG ...]** €.

Die Kosten für das Produktmanagement waren, obwohl bereits in geringerer Höhe als im vorangegangenen Verfahren ausgewiesen, marginal von **[BuGG ...]** auf **[BuGG ...]** € zu reduzieren. Die Absenkung basiert auf einer Berücksichtigung der im Rahmen der (antragsübergreifenden) Kostengesamtschau vorgenommenen Zins- und Mietanteilsenkungen.

Unter Beibehaltung der weiteren beantragten Einzelkostenwerte für Fakturierung und Beschwerdemanagement ermitteln sich im Ergebnis – nach Beaufschlagung der anerkennungsfähigen Werte mit anteiligen Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG – die tenorierten Tarife.

4.1.3.4 Verbleibende Verrechnung nach Aufwand und Verrechnung der durchgereichten Fremdleistungen

Der vorgenommenen Pauschalierung von Montage- und Projektierungsleistungen widerspricht nicht, dass die nach Aufwand abgerechneten Positionen „sonstige Montagemaßnahmen“ sowie „Material und Logistik“ in der Preisliste der Antragstellerin weiterhin vorhanden sind. Die Ausführungen der Antragstellerin lassen die Beschlusskammer nach derzeitigem Sachstand keine Doppelverrechnung von Leistungen identifizieren.

Für Leistungen, bei denen sich die Kalkulation eines Standardentgeltes nicht anbietet, hat die Beschlusskammer in der Vergangenheit in zahlreichen Konstellationen eine Abrechnung „nach Aufwand“ gemäß der Preisliste „Montage nach Aufwand“ genehmigt.

Eine Genehmigung „nach Aufwand“ ist zulässig, wenn und soweit wegen fehlender Erfahrungen oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse eine standardisierte Preisbildung (noch) nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009.

Nach dieser Maßgabe ist die Abrechnung des verwendeten Materials nach Aufwand gegenwärtig nicht zu beanstanden. Die Antragstellerin erwirbt die für die Bereitstellung des Verbindungskabels erforderlichen Materialien in der Regel über Fremdfirmen. Dabei kann eine Vielzahl von unterschiedlichen Materialpositionen zur Anwendung kommen, wobei sich Art und Menge des verwendeten Materials an den örtlichen Gegebenheiten orientiert. Im Zuge der Materialbeschaffung ist es – mangels Pauschalierungsmöglichkeit – des Weiteren sachgerecht, auch die Logistikkosten „nach Aufwand“ durchzureichen.

Die von der Antragstellerin beantragten differenzierten (pauschalen und aufwandsbezogenen) Leistungspositionen gewährleisten nach derzeitigem Erkenntnisstand der Beschlusskammer eine hinreichend verursachungsgerechte Abrechnung der vom einzelnen Carrier ggf. individuell und standortabhängig geordneten Leistungen.

Die Beschlusskammer weist ausdrücklich darauf hin, dass die tatsächlich von der Antragstellerin abgerechneten Entgelte auch bei einer Abrechnung nach Aufwand den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen müssen. Mit Blick auf den etwa beim Rückbau zu betreibenden Aufwand bedeutet dies, dass die Antragstellerin die Räumlichkeiten auf Kosten der Nachfrager allenfalls in einen Stand versetzen darf, der für Büroräume mit mittlerem Nutzungswert – dem hiesigen Vergleichswert bei der Mietzinsbestimmung – angemessen ist. Darüber hinausgehende Kosten dürfen dem Nachfrager nicht in Rechnung gestellt werden.

Davon abgesehen sind, wie von der Beschlusskammer regelmäßig in ihren Entscheidungen ausgeführt wird, bei der aufwandsbezogenen Abrechnung grundsätzlich die von der Antragstellerin ausgewiesenen Tätigkeiten so spezifiziert in der Rechnung aufzulisten, dass dem Auftraggeber die Rechnungsüberprüfung ohne weiteres möglich sein muss.

Die Rechnungsüberprüfung muss im gleichen Maße wie für die aufwandsbezogenen Entgelte auch für beauftragte Fremdleistungen, Gutachten sowie Rückbaukosten möglich sein. Insbesondere sind die einzelnen Preispositionen aufzulisten. Es ist die AGB-Preisliste „Montage nach Aufwand, Stand 01. April 2010“ zugrunde zu legen. Maßgeblich sind die Stundensätze, die sich aus der Multiplikation der dortigen Arbeitseinheiten zu 15 Minuten mit dem Faktor 4 ergeben.

Soweit sich die Antragstellerin gegenüber ihren Lieferanten zur Geheimhaltung der einzelnen Preise verpflichtet hat, sind diese dann offen zu legen, wenn die Identität des Lieferanten aus der Rechnung oder den sonstigen Umständen nicht erkennbar ist.

Dem jeweiligen Vertragspartner ist auf Verlangen ein Kostenvoranschlag zu erstellen.

4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG

Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG liegen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Verstoß der Entgelte gegen Bestimmungen des TKG oder sonstige Rechtsvorschriften sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht kein Versagungsgrund nach § 35 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 28 TKG. Die Entgelte sind, soweit erkennbar, nicht missbräuchlich i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 1 TKG.

Zwar sind die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i.S.v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine missbräuchlichen Aufschläge.

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, ist ebenfalls nicht erkennbar. Schließlich sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

Schließlich steht die Entscheidung entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

5. Geltungszeitraum

Die nach Ziffer 1. erteilte Genehmigung wirkt nach Maßgabe des § 35 Abs. 5 S. 1 TKG auf den 01.07.2010 bzw. den 01.11.2010 zurück, soweit es die Entgelte unter Ziffer 1.11 für die „VDSL-Einspeisung am HVT“ und unter Ziffer 1.7.b.2 für die „Auftragsabwicklung und Fakturierung der Bauphase (Raumlufttechnik ohne bauliche Maßnahme)“ betrifft. Nach der vorgenannten Norm ist Bedingung für die Rückwirkung, dass ein vertraglich bereits vereinbartes Entgelt vollständig oder teilweise genehmigt wird. Sollte also eine Entgeltvereinbarung die genehmigten Entgelte unterschreiten, wird das Entgelt für den Rückwirkungszeitraum entsprechend gekappt; ansonsten bleibt es unberührt.

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der durch diesen Beschluss erteilten Entgeltgenehmigungen erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Entgelte hat sich die Beschlusskammer maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum von 2 Jahren sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Zudem wird dadurch der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Die auf ein Jahr verkürzte Befristung der unter Ziffer 1.12 ausgewiesenen Entgelte für die Zählerauswechslung sowie die zugehörige Pauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung stehen in untermittelbarem Zusammenhang mit den Leistungen zum „Kollokationsstrom“, welche ebenfalls nur bis zum 20.11.2012 genehmigt wurden (vgl. Beschluss BK 3a-11/23 vom 30.11.2011). Die Leistungen für die Zählerauswechslung sind somit zeitgleich mit dem entsprechenden Folgeantrag zum Kollokationsstrom erneut vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 30.11.2011

Vorsitzender
Wilmsmann

Beisitzer
Scharnagl

Beisitzer
Dr. Geers